

Stellungnahme des Landesrechnungshofes

Die Prüfung der Jahresabschlüsse des Westdeutschen Rundfunks Köln (WDR) für die Jahre 1996 – 1998 durch den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen (LRH) befasste sich schwerpunktmäßig mit der Filmförderung durch den WDR im Rahmen seiner Beteiligung als Gesellschafter an der Filmstiftung Nordrhein-Westfalen GmbH (Filmstiftung GmbH) und der betrieblichen Altersversorgung des WDR.

Der LRH musste feststellen, dass Filmfördermittel in einer Höhe veranschlagt und bereitgestellt worden waren, die in keinem Jahr auch nur annähernd verausgabt werden konnten. Auf die freiwillig aus dem WDR-Etat bereitgestellten Mittel in Höhe von zuletzt 6 Mio. DM jährlich für die Film- und Hörspielförderung sollte daher in der Zukunft verzichtet werden. Die nicht verausgabten Mittel wurden ab 1996 Rückstellungen zugeführt, ohne dass die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorgelegen haben.

Der mit Abstand größte Betrag der finanziellen Förderungen des WDR wurde für die Förderung der Herstellung von Kino- und Fernsehproduktionen bereitgestellt. Die mit der Gründung der Filmstiftung GmbH beabsichtigte Stärkung der Filmwirtschaft konnte bisher nur bedingt erreicht werden. Ein wichtiger Maßstab für eine wirtschaftlich erfolgreiche Filmförderung stellt nach den Richtlinien für die Filmförderung die Höhe der Fördermittelrückflüsse zur Filmstiftung GmbH dar. Ein wesentlicher Grund für die festgestellten geringen Rückflüsse liegt in den Förderungsbedingungen, nach denen der WDR die Fernsehnutzungsrechte der von ihm geförderten Filme unmittelbar erwirbt. Dieses in den Richtlinien der Filmstiftung GmbH manifestierte Recht des WDR stellt sich als Hemmnis bei der wirtschaftlichen Filmförderung dar. Um mit einer effektiven Filmförderung auch die Entstehung von Kapitalkraft in der Filmwirtschaft zu fördern, hat der LRH unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den Rundfunkgebühren gefordert, dass die Richtlinien der Filmstiftung GmbH dahingehend zu ändern sind, dass dem WDR künftig lediglich ein Vorkaufsrecht an den geförderten Filmen zustehen soll.

Bei der Prüfung der betrieblichen Altersversorgung des WDR wurde festgestellt, dass im Jahre 1998 die durchschnittliche monatliche betriebliche Altersrente beim WDR 4.008 DM betrug und damit die üblicherweise als Hauptsicherung anzusehende durchschnittliche Rente aus der gesetzlichen Angestelltenrentenversicherung (Altersrente für langjährig Versicherte) in Höhe von 2.329 DM beträchtlich überstieg. In dem Zeitraum von 1989 bis 1998 stieg die Anzahl der Versorgungsempfänger von 1.570 auf 2.251 Fälle und somit um 43 v. H. Ursächlich für die damit verbundenen hohen Versorgungslasten und das hohe Versorgungsniveau ist das auf der Grundlage von Dienstvereinbarungen festgelegte Gesamtversorgungssystem. Dieses Versorgungssystem garantiert dem berechtigten Mitarbeiter eine festgelegte, am letzten Arbeitseinkommen orientierte Versorgung. Kennzeichnend für dieses Gesamtversorgungssystem ist, dass Kürzungen bei den gesetzlichen Rentenversicherungsleistungen durch höhere Betriebsrenten wieder ausgeglichen werden müssen (Auffüllautomatik). Der LRH hatte schon in seinem Bericht im Jahre 1992 gefordert, eine Abkopplung der WDR-Altersversorgung von den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung anzustreben.

Mit dem Abschluss der Dienstvereinbarung über die Versorgungszusage des WDR vom 31. Juli 1998 (DV 1998) ist jedoch nicht grundlegend in die Versorgungsstruktur eingegriffen worden, obwohl rechtliche Gründe dem nicht entgegenstanden. Abgesehen von unzureichenden Anpassungen an die seit der Neuordnung der Dienstvereinbarung im Jahre 1985 geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen und der Einführung von Abschlägen auf die Betriebsrente bei vorzeitiger Inanspruchnahme der betrieblichen Alters- und Berufsunfähigkeitsrente blieb das Gesamtversorgungssystem weiterhin bestehen. Aufgrund dieses unzureichenden Abschlusses kommen auf den WDR und damit letztlich auf den Gebührenzahler

Stellungnahme des Rundfunkrates

Gemäß § 44 Abs. 4 Nr. 3 hat der Rundfunkrat des WDR die nachfolgende Stellungnahme zu den vom Landesrechnungshof für nicht erledigt erklärten Teilen des Prüfungsberichtes beschlossen.

Die vom LRH erbetene Zusage, die Bildung von Rücklagen auf die nach § 47 WDR-Gesetz zur Verfügung stehenden Mittel zu beschränken und die Bildung von Sonderrücklagen für nicht ausgegebene freiwillig bereitgestellte Fördermittel zu unterlassen, kann der WDR nicht geben, da er gesetzlich zur Rücklagenbildung verpflichtet ist. Soweit zum Bilanzstichtag bereits Verpflichtungen eingegangen worden sind, sind statt der Rücklagen Rückstellungen zu bilden.

Gleichfalls kann auf die freiwillige Bereitstellung von WDR-Etatmitteln für die Film- und Hörspielförderung nicht verzichtet werden, da der WDR sich nach wie vor an die Vereinbarung mit dem Land hinsichtlich der Zurverfügungstellung der freiwillig bereitgestellten Fördermittel gebunden fühlt.

Zur Förderung von Film- und Fernsehproduktionen, die nach Ansicht des LRH bisher nicht erfolgreich war, verlangt der LRH, dass der WDR auf den Erwerb der Lizenzen verzichtet. Die Stellungnahme des Rundfunkrates entkräftet die vom LRH unterstellte Erfolglosigkeit der Film- und Fernsehförderung (vgl. hierzu auch die ausführliche Stellungnahme zu PM 3.3.1 Zielsetzung und PM 3.3.2 Fördermittelrückflüssen). Zu berücksichtigen ist außerdem die Zweckbindung der Gebührenmittel, die keinen vollständigen Verzicht auf den Erwerb der Lizenzen zulassen. Der WDR war jedoch selbst in diesem Zusammenhang zu einem Kompromiss bereit, indem er sich verpflichtete, 10 Mio. DM jährlich lizenzfrei bzw. entpflichtend zur Verfügung zu stellen.

Der Vergleich der WDR-Rente mit der durchschnittlichen Sozialversicherungsrente aus der gesetzlichen Angestelltenversicherung ist im Hinblick auf das andere Gehaltsniveau der rundfunkspezifischen Arbeitsplätze im Vergleich zum Durchschnitt der sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit nicht sachgerecht. Demzufolge liegt das Sozialversicherungs-Rentenniveau der WDR-Mitarbeiter/innen erheblich über dem ausgewiesenen Bundesdurchschnitt. (Vergleiche hierzu: Stellungnahme zu PM 6, Altersversorgung, allgemeine Feststellungen).

Die vom LRH wiederholte Forderung zur Abkopplung der WDR-Altersversorgung von den Leistungen aus der gesetzlichen Versicherung sind aufgrund der geltenden Mitbestimmungsrechte der Personalvertretung nach § 72 Abs. 4 Nr. 5 LPVG nur im Konsens mit dem Personalrat erreichbar (Vgl. hierzu Stellungnahme zu PM 6, Altersversorgung, Unzureichende Anpassung).

Die Auffassung des LRH, beim Abschluss der Dienstvereinbarung über die Versorgungszusage des WDR vom 31. Juli 1998 (DV 98) hätten keine rechtlichen Gründe gegen weitere, grundlegende Eingriffe in die Versorgungsstruktur gesprochen, kann hier nicht geteilt werden.

Sowohl höchstrichterliche Rechtsprechung als auch das vorgenannte Mitbestimmungsrecht des WDR-Personalrats stehen dem entgegen (Vgl. hierzu Stellungnahme zu PM 6, Altersversorgung, Unzureichende Anpassung).

Stellungnahme des Landesrechnungshofes

zusätzliche finanzielle Belastungen für die betriebliche Altersversorgung zu, die nach dem dazu im Auftrag der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) gefertigten sogenannten Heubeck-Gutachten jährlich zwischen rd. 25,4 Mio. DM bis rd. 33,9 Mio. DM betragen.

Zudem hat der WDR im Hinblick auf eine mögliche Überversorgung nicht in die Versorgungszusage von aktiv Beschäftigten eingegriffen. Selbst Eingriffe in künftige Versorgungszuwächse wurden nicht in Betracht gezogen. Eine Überversorgung liegt entsprechend dem Gutachten der Sachverständigen-Kommission „Alterssicherungssysteme“ vom 19.11.1983 dann vor, wenn nach etwa 40 bis 45 Versicherungs- bzw. Dienstjahren das Nettoalters-einkommen 70 bis 90 v. H. des Nettoarbeitseinkommens übersteigt. Nach der DV 1998 gelten noch Übergangsregelungen aus der DV 1985 fort, wonach für Beschäftigte, die vor dem 01.01.1984 eingestellt wurden, eine Netto-Gesamtversorgungsobergrenze von 91,75 v. H. bis 93,5 v. H. des Nettovergleichseinkommens besteht. Soweit diese Gesamtversorgungsobergrenzen überschritten sind, erhalten Beschäftigte, die vor dem 01.01.1980 eingestellt wurden und auf der Grundlage der DV 1979 mit einer Gesamtversorgungsobergrenze von 100 v. H. des Bruttoeinkommens rechnen durften, einen nicht durchgängig abbaubaren Ausgleichsbetrag.

Das Gesamtversorgungssystem der DV wird – soweit keine weiteren grundlegenden Änderungen vorgenommen werden – noch bis in die zweite Hälfte dieses Jahrhunderts fortwirken. In diesem Zusammenhang ist gutachterlich festgestellt worden, dass von den 3.878 WDR-Mitarbeitern mit Versorgungsanswartschaften nach der DV (Stand: 31.12.1998) noch im Jahre 2033 voraussichtlich 43 aktiv beschäftigt sein werden und 2.756 Versorgungsleistungen empfangen werden.

Nach In-Kraft-Treten der DV 1998 sind weitere gesetzliche Maßnahmen zur Steuer- und Rentenreform verabschiedet worden, die inzwischen zu erheblichen finanziellen Mehrbelastungen für den WDR und damit für den Gebührenzahler im Bereich der DV geführt haben. So stiegen die Pensionsrückstellungen für WDR-Mitarbeiter im Bereich der DV (ohne Beihilfen) seit 1998 in dem Dreijahreszeitraum 1999 bis 2001 um rd. 216,9 Mio. DM. Es entstanden somit jährlich neue Pensionsverpflichtungen in Höhe von durchschnittlich rd. 72,3 Mio. DM. Daneben waren Pensionszahlungen vom WDR zu leisten. Überdies finden derzeit erneut Überlegungen im politischen Raum statt, wie die gesetzliche Rente durch weitere leistungsmindernde strukturelle Maßnahmen zu sichern ist.

Damit werden auf den WDR und somit letztlich auf den Gebührenzahler auch in Zukunft erhebliche finanzielle Lasten zur Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung zukommen. Der LRH hält eine Abkehr vom Gesamtversorgungssystem – wie im Bereich des öffentlichen Dienstes schon geschehen – für geboten. Durch die Schließung der Gesamtversorgungssysteme würde auch der ständige Anpassungsbedarf der DV zur Vermeidung von finanziellen Mehrbelastungen entfallen. Der LRH hat gewürdigt, dass durch den ARD-Versorgungstarifvertrag vom 23.06.1997 (VTV) für die ab dem 01.01.1994 neu eintretenden WDR-Mitarbeiter das bisherige Gesamtversorgungssystem abgeschafft und die Abkopplung von der Sozialversicherungsrente erreicht wurde. Das Versorgungsniveau wird im Vergleich zu den Altregelungen abgesenkt. Der VTV stellt sich aus Sicht des LRH als Schritt in die richtige Richtung dar.

Der LRH ist allerdings der Auffassung, dass der VTV früher hätte gekündigt werden können und dass durch die rechtlich mögliche Einbeziehung der Altfälle in den VTV (mit Ausnahme der rentennahen Jahrgänge) unter Wahrung erworbener Besitzstände in erheblichem Maße weitere Mittel hätten eingespart werden können. Dies hält der LRH allein vor dem Hintergrund der problematischen Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung im Bereich der DV 1998 für erforderlich.

Stellungnahme des Rundfunkrates

Die Netto-Gesamtversorgungsobergrenze von 91,75 % bildet exakt die Regelung des Öffentlichen Dienstes vor der Systemumstellung zum 01.01.2001 ab.

Ebenso wurde aufgrund der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur zwingenden Wahrung von Besitzständen bei der Änderung von Versorgungszusagen die nur noch für Altfälle geltende Obergrenze von 93,5 % vereinbart (vgl. hierzu auch die ausführliche Stellungnahme zu PM 6 Altersversorgung, Auswirkungen der Übergangsregelungen in der DV 1998).

Bei der Darstellung der Fortwirkung der Gesamtversorgungsregelungen bis in die zweite Hälfte dieses Jahrhunderts bzw. der damit verbundenen finanziellen Belastung für den WDR und damit für die Gebührenzahler lässt der LRH insbesondere die maßgeblichen Entwicklungen im Anwärterbestand außer acht. So werden Ende 2003 nur noch rund 68% der Anwärter auf eine WDR-Versorgung Anwartschaften aufgrund der DV 98 erwerben. Bereits im Jahr 2010 wird die Zahl der VTV-Anwartschaften die Anwartschaften nach der DV 1998 übersteigen (vgl. hierzu auch die ausführliche Stellungnahme zu PM 6, Altersversorgung, Fortwirkung der DV 1998).

Die jüngsten „zahlungswirksamen“ Reformen der gesetzlichen Rentenversicherung – sog. „Riester-Rentenreform“ – führen nicht zu Mehrausgaben durch Auffülleffekte beim WDR. Im Rahmen des inzwischen von ARD, ZDF und DLR abgeschlossenen Tarifvertrages zur betrieblichen Altersversorgung konnte eine Einigung mit den Gewerkschaften erreicht werden.

Das wesentliche Ergebnis besteht darin, dass die Rundfunkanstalten die vollständige Freistellung von der Verpflichtung zur Auffüllung der sogenannten „Riester-Lücke“ im Rahmen der Gesamtversorgung vereinbaren konnten (Abschnitt IV des Tarifvertrags). Dieses Ziel wird mit Hilfe eines einheitlichen Riester-Korrekturfaktors erreicht. Im Ergebnis wird die betriebliche Versorgung der Rundfunkanstalten Jahr für Jahr in dem Maße reduziert, wie die gesetzlichen Renten hinter dem Versorgungsniveau aufgrund der Rechtslage vor der Riesterreform zurückbleiben.

Stellungnahme des Landesrechnungshofes

Der vom LRH kritisierte Sachverhalt ist in den nachfolgenden für nicht erledigt erklärten Prüfungsmittelungen (PM) im Einzelnen festgehalten:

PM 3.1.1 Veranschlagte und verausgabte Fördermittel des WDR

Der WDR ist nach § 47 WDR-Gesetz verpflichtet, die ihm zustehenden zweckgebundenen zusätzlichen Rundfunkgebührenmittel im Rahmen seiner Aufgaben für die Film- und Hörspielförderung der Filmstiftung Nordrhein-Westfalen GmbH zu verwenden. Aufgrund einer Vereinbarung mit der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen stellt der WDR ab 1993 aus seinen Etatmitteln jährlich weitere freiwillige Fördermittel für die Film- und Hörspielförderung bereit.

Nach den Feststellungen des LRH wurden die veranschlagten und bereitgestellten Filmfördermittel bis 1998 in keinem Jahr auch nur annähernd in voller Höhe verausgabt. Abgesehen von den Jahren 1993, 1996 und 1997 wurden weniger als die Hälfte der zur Verfügung stehenden Mittel verausgabt. Die nicht verausgabten Restmittel der Film- und Hörspielförderung betragen seit Gründung der Filmstiftung GmbH bis einschl. 1998 jährlich durchschnittlich rd. 22,8 Mio. DM. Vor diesem Hintergrund hat der LRH die Notwendigkeit der zum 31.12.1998 freiwillig bereitgestellten WDR-Etatmittel für die Film- und Hörspielförderung in Höhe von insgesamt 24 Mio. DM in Frage gestellt.

Der LRH hatte zudem darauf hingewiesen, dass beim WDR die Einstellung von nicht ausgegebenen freiwilligen Fördermitteln in Sonderrücklagen (bzw. ab dem Jahresabschluss 1996 in Rückstellungen, siehe hierzu PM 3.1.2) nicht gerechtfertigt ist. Auch das Land NRW kann aus haushaltsrechtlichen Gründen insoweit keine Rücklagen bilden. Der WDR sollte dies aus Gründen der Kongruenz entsprechend handhaben und nicht ausgegebene freiwillige Fördermittel dem allgemeinen Haushalt wieder zur Verfügung stellen. Für Haushaltsreste, die aus zusätzlichen Rundfunkgebührenmitteln stammen, für die gem. § 47 WDR-Gesetz (früher § 48 a WDR-Gesetz) eine gesetzliche Verpflichtung zur Verwendung für die Film- und Hörspielförderung der Filmstiftung GmbH besteht, können zweckgebundene Rücklagen gebildet werden. Insoweit geht die ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung der mit dem Land allgemein vereinbarten kongruenten Mittelbereitstellung vor.

Die Notwendigkeit, weiterhin über die gesetzliche Verpflichtung hinaus WDR-Etatmittel für die Film- und Hörspielförderung zur Verfügung zu stellen, vermag der LRH auch deshalb nicht zu erkennen, weil die bisher vom ihm noch nicht geprüften Jahresabschlüsse bzw. der Entwurf des Jahresabschlusses 2001 des WDR in den Jahren 1999 bis 2001 einen Bestand in Höhe von 20,4 Mio. DM, 29,6 Mio. DM bzw. 34,6 Mio. DM an nicht verausgabten Fördermitteln ausweisen. Zudem hat der WDR ab dem Jahr 2000 eine Sonderrücklage für die Film- und Hörspielförderung gebildet, in der Restmittel für Förderprojekte eingestellt werden, die noch nicht im Filmförderungsausschuss beschlossen worden sind. In diese Sonderrücklage sind in den Jahren 2000 und 2001 Restmittel in Höhe von 9,6 Mio. DM bzw. rd. 9,8 Mio. DM eingestellt worden. Auch hierdurch wird deutlich, dass auf die jährlich freiwillig bereitgestellten WDR-Etatmittel für die Film- und Hörspielförderung künftig verzichtet werden kann.

Der LRH hat den WDR daher um Zusage gebeten, die Bildung von Rücklagen auf die nach § 47 WDR-Gesetz zur Verfügung stehenden Mittel zu beschränken und die Bildung von Sonderrücklagen für nicht ausgegebene freiwillig bereitgestellte Fördermittel zu unterlassen. Auf die freiwillig bereitgestellten WDR-Etatmittel für die Film- und Hörspielförderung sollte verzichtet werden.

Stellungnahme des Rundfunkrates

Zu PM 3.1.1

Die vom LRH erbetene Zusage, die Bildung von Rücklagen auf die nach § 47 WDR-Gesetz zur Verfügung stehenden Mittel zu beschränken und die Bildung von Sonderrücklagen für nicht ausgegebene freiwillig bereitgestellte Fördermittel zu unterlassen, kann der WDR nicht geben, da er gesetzlich zur Rücklagenbildung verpflichtet ist. Soweit zum Bilanzstichtag bereits Verpflichtungen eingegangen worden sind, sind statt der Rücklagen Rückstellungen zu bilden.

Gleichfalls kann auf die freiwillige Bereitstellung von WDR-Etatmitteln für die Film- und Hörspielförderung nicht verzichtet werden, da der WDR sich nach wie vor an die Vereinbarung mit dem Land hinsichtlich der Zurverfügungstellung der freiwillig bereitgestellten Fördermittel gebunden fühlt. Mit der Aufstockung des Fördervolumens wurde der Dispositionsspielraum für die Förderung der diversen Projekte weiter erhöht, so dass das Land NRW und auch der WDR ihren Beitrag zur weiteren Verbesserung der Förderung der Film- und Fernsehwirtschaft in NRW leisten können.

Im Einzelnen ist anzumerken:

In der Tat ist stets ein bestimmter Bestand an noch nicht verausgabten Mitteln vorhanden. Dies lässt aber nicht den Schluss zu, dass die zur Verfügung gestellten Mittel nicht auch benötigt werden. Sie bilden vielmehr in ihrer Gesamtheit die Grundlage für die Beschlüsse des Vergabeausschusses. Insbesondere als Folge davon, dass der nach diesen Beschlüssen erfolgende Zahlungsabfluss aufgrund von vertrags- und produktionstechnischen Gegebenheiten häufig erheblich später erfolgt, entstehen notwendigerweise Mittelrückstände beim WDR.

Es ist auch der Auffassung des LRH zu widersprechen, die Notwendigkeit für die zusätzliche Bereitstellung der WDR-Etatmittel von 24 Mio. DM sei nicht zu erkennen, weil die nicht verausgabten Restmittel jährlich durchschnittlich nur 22,8 DM betrügen.

Dass aber diese zusätzlichen Mittel tatsächlich in Anspruch genommen worden sind und damit notwendig waren, zeigt sich allein schon darin, dass der vom LRH selbst erwähnte Bestand an Rücklagen/Rückstellungen für 1998 mit 21.038,5 TDM kleiner ist als die insgesamt vom WDR freiwillig zur Verfügung gestellten Mittel von 24 Mio. DM. Wären diese freiwillig zur Verfügung gestellten Mittel nie in Anspruch genommen worden, müsste der Bestand an Rücklagen/Rückstellungen mindestens den Betrag von 24 Mio. DM ausweisen. Im Übrigen ist festzustellen, dass die durchschnittlich pro Jahr verfügbaren Mittel nichts über deren Inanspruchnahme in einzelnen Jahren aussagen.

Zur Bereitstellung der zusätzlichen Mittel ist weiter anzumerken, dass der WDR sich nach wie vor an die Vereinbarung mit dem Land hinsichtlich der Zurverfügungstellung der freiwillig bereitgestellten Fördermittel gebunden fühlt und dies im Sinne der für die Filmstiftung geltenden Zielsetzungen für gerechtfertigt hält. Mit der Aufstockung des Fördervolumens wurde der Dispositionsspielraum für die Förderung der diversen Projekte weiter erhöht.

Die einvernehmlich erfolgte Aufstockung der Fördermittel um die freiwilligen Förderbeträge durch das Land und den WDR dient dem Ziel, die Förderung der Film- und Fernsehwirtschaft in NRW noch weiter zu verbessern; dies geschah auch im Hinblick auf entsprechende Fördervolumina in anderen Bundesländern, wie insbesondere Bayern und Berlin-Brandenburg.

Stellungnahme des Landesrechnungshofes**Stellungnahme des Rundfunkrates**

Der WDR erwirbt im Übrigen hierdurch Nutzungsrechte für sein Programm, so dass auch von daher keine Gründe gegen eine Beibehaltung dieser Praxis sprechen.

Der LRH bemerkt, dass der WDR in den Jahren 2000/01 die Summe der nicht vom Filmförderausschuss verfügbaren Projekte in eine Sonderrücklage eingestellt hat. Der Bestand betrug am Jahresende 2000 umgerechnet 9,6 und am Jahresende 2001 umgerechnet 9,8 Mio. DM. Er hat sich per Jahresende 2002 auf umgerechnet 6,1 Mio. DM ermäßigt. Wenn die Rücklage die noch nicht verfügbaren Mittel enthält, sind im Umkehrschluss die die Umlage übersteigenden WDR-Mittel einschließlich der freiwilligen Mittel verfügt bzw. verausgabt worden.

Das Vorhandensein einer Sonderrücklage zu einem bestimmten Stichtag ändert nichts an der Tatsache, dass auch die freiwilligen Mittel des WDR, wenn auch zeitversetzt, zu Filmförderzwecken verwendet werden.

Das gesamte vom WDR zur Verfügung gestellte Förder-volumen ist Grundlage für die Vergabeentscheidungen des Filmförderausschusses. Sofern in diesem Zusammenhang durch entsprechende Beschlüsse Verpflichtungen für den WDR entstehen, die erst zu späteren Zeitpunkten zu Zahlungen führen, ist der WDR aufgrund seiner Gesetzeslage verpflichtet, in Höhe dieser Verpflichtungen Rückstellungen zu bilden. Dies gilt auch für die freiwilligen Fördermittel. Für den WDR gilt insofern – im Gegensatz zum Land – eine andere Rechtsgrundlage, da er nach § 41 Abs. 2 WDR-Gesetz verpflichtet ist, die Abrechnung des Betriebshaushaltes und die Vermögensrechnung nach den für Aktiengesellschaften geltenden Grundsätzen zu erstellen (vgl. hierzu auch Stellungnahme zur PM 3.1.2). Der WDR wird also weiterhin entsprechend der mit dem Land getroffenen Vereinbarung die zusätzlichen Fördermittel zur Verfügung stellen und – sofern hierüber Verpflichtungen eingegangen worden sind – Rückstellungen bilden.

PM 3.1.2 Ausweis von Filmfördermitteln als Rückstellung ab dem Jahresabschluss 1996

Erstmalig im Jahresabschluss 1996 wurden die nicht verausgabten Fördermittel in vollem Umfang als Rückstellung ausgewiesen. Bis einschließlich 1995 wurden diese Fördermittel vollständig den Rücklagen zugeführt. Die Höhe der als sonstige Rückstellung erfassten Fördermittel betrug zum 31.12.1996 rd. 17,4 Mio. DM, zum 31.12.1997 rd. 17,0 Mio. DM und zum 31.12.1998 rd. 20,9 Mio. DM. Die Bildung der Rückstellungen begründet der WDR damit, dass ein solcher Ansatz nach Erteilung der Zusage durch den Filmförderungsausschuss der Filmstiftung GmbH geboten sei, da damit bereits eine konkrete Verpflichtung gegeben sei.

Das Rückstellungserfordernis ermittelte der WDR anhand der von der Filmstiftung GmbH geführten Liste „Offene Posten WDR-Mittel“. Maßgebliches zeitliches Kriterium für die Berücksichtigung der Filmfördermittel in dieser Liste ist das Datum des Schreibens der Filmstiftung GmbH, durch das dem Fördernehmer mitgeteilt wurde, dass der Filmförderungsausschuss beschlossen habe, das Projekt zu fördern. Diese Zusage steht „unter dem Vorbehalt, dass die eigenständige Prüfung der wirtschaftlichen Belange durch die Investitionsbank ebenfalls die Förderfähigkeit des Projektes bestätigt“. Außerdem setzt die Auszahlung des Förderbetrages den Abschluss eines entsprechenden Fördervertrages mit dem WDR voraus.

Rückstellungen (§ 249 HGB; entsprechend § 50 der Finanzordnung des WDR) sind Passivposten mit dem Zweck, Aufwendungen, deren Existenz oder Höhe am Abschlussstichtag noch nicht sicher sind und die erst später zu einer Auszahlung führen, der Periode der Verursachung zuzurechnen. Dabei dürfen Rückstellungen nur „für ihrer Eigenart nach genau umschriebene, dem Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr zuzu-

Zu PM 3.1.2

Der Bitte des LRH, die unzulässig gebildeten Rückstellungen aufzulösen und die Mittel, für die nach § 47 WDR-Gesetz eine gesetzliche Verpflichtung zur Verwendung für die Film- und Hörspielförderung der Filmstiftung GmbH besteht, einer Sonderrücklage zuzuführen, kann mit Blick auf die bestehenden Rechnungslegungsvorschriften des WDR nicht entsprochen werden.

Zunächst ist festzustellen, dass der LRH bei seiner Beurteilung in unzutreffender Weise von der Definition einer Aufwandsrückstellung gemäß § 249 Abs. 2 HGB ausgeht. Die liegt im vorliegenden Fall zweifelsfrei nicht vor, da mit einer Aufwandsrückstellung grundsätzlich nur unternehmensinterne Verpflichtungen abgebildet werden, wie beispielsweise die Verpflichtung zur Sanierung von langlebigen Anlagegütern u.ä. Bei den vom LRH angesprochenen Rückstellungen handelt es sich aber dagegen um Rückstellungen, die nach § 249 Abs. 1 HGB zu bilden sind.

Mit dem Ausweis der Rückstellungen werden die zum Bilanzstichtag bestehenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Förderausschuss bestimmten Fördermittelempfänger abgebildet; mit dem Beschluss des Filmförderausschusses ist die Verpflichtung gegenüber den Förderempfängern entstanden.

Da noch nicht alle Zahlungsvoraussetzungen erfüllt sind, ist der Auszahlungszeitpunkt und auch die Höhe des Auszahlungsbetrages ungewiss. Dieser Ungewissheit wird mit der Bildung einer Rückstellung Rechnung getragen, ansonsten wären Verbindlichkeiten zu bilanzieren. Das Argument des LRH, es lägen keine aufwandsrelevanten Vorgänge vor, sondern Anschaffungsgeschäfte von Senderechten, ist mit Hinweis auf das vom WDR zu

Stellungnahme des Landesrechnungshofes

ordnende Aufwendungen gebildet werden, die am Abschlussstichtag wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunktes ihres Eintritts unbestimmt sind.“ Das Bestehen oder Entstehen der Verbindlichkeit und die Inanspruchnahme muss objektiv wahrscheinlich sein, eine bloß theoretisch begründbare Verpflichtung genügt nicht.

Es ist festzustellen, dass eine begründende Verpflichtung für die Bildung von Rückstellungen durch den Beschluss des Filmförderungsausschusses der Filmstiftung GmbH nicht entsteht. Allein mit der Förderzusage wird eine Verbindlichkeit gegenüber dem Fördernehmer nicht begründet. Erst nach positiv durchgeführter Bonitätsprüfung des Fördernehmers durch die Investitionsbank kann mit dem WDR ein Vertrag abgeschlossen werden, so dass erst zu diesem Zeitpunkt eine konkrete Verbindlichkeit gegenüber dem Fördernehmer entsteht. Ferner werden durch den Beschluss des Filmförderungsausschusses auch keine Verbindlichkeiten gegenüber der Filmstiftung GmbH begründet, da diese aufgrund des bestehenden Treuhand- und Geschäftsbesorgungsvertrages hinsichtlich der Fördermittel keine eigenen Rechte gegenüber dem WDR erwirbt. Zudem liegt in der Vergabe der Fördermittel für den WDR kein aufwandsrelevanter Vorgang, der zur Bildung einer Rückstellung berechtigt. Es handelt sich vielmehr um Anschaffungsgeschäfte, da der WDR mit jeder Förderung Senderechte erwirbt. Die Bildung von Rückstellungen für Zwecke der Filmförderung in den Jahresabschlüssen 1996, 1997 und 1998 war daher unzulässig.

Der WDR hat inzwischen insoweit eine bilanzielle Änderung vorgenommen, indem er ab dem Jahr 2000 eine Sonderrücklage für die Film- und Hörspielförderung gebildet hat, in der Restmittel für Förderprojekte eingestellt werden, die noch nicht im Filmförderungsausschuss beschlossen worden sind. Eine entsprechende Änderung ist in den Jahresabschlüssen 1996 – 1999 nicht vorgenommen worden. Unabhängig davon bleibt der LRH weiterhin dabei, dass in der Vergabe der Fördermittel für den WDR kein aufwandsrelevanter Vorgang liegt, der zur Bildung einer Rückstellung berechtigt.

Der LRH hat den WDR daher gebeten, die unzulässig gebildeten Rückstellungen aufzulösen und die Mittel, für die nach § 47 WDR-Gesetz eine gesetzliche Verpflichtung zur Verwendung für die Film- und Hörspielförderung der Filmstiftung GmbH besteht, einer Sonderrücklage zuzuführen. Soweit es sich um freiwillige Fördermittel handelt, sind diese Mittel entsprechend den Ausführungen in PM 3.1.1 der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

PM 3.3.1 Zielsetzung und PM 3.3.2 Fördermittlerückflüssen

Nach dem Gesellschaftsvertrag und den Richtlinien für Filmförderung hat die Wirtschaftsförderung vorrangige Bedeutung. Ein wichtiges Merkmal für die Bemessung des wirtschaftlichen Erfolges ist die Höhe der Rückflüsse der Fördermittel.

Entsprechend 3.2.7 der Richtlinien sind bei der Kinofilm- und Fernsehprojektförderung die Fördernehmer bei wirtschaftlich erfolgreichen Projekten verpflichtet, nach Abdeckung des vertraglich vereinbarten Eigenanteils, die Fördermittel aus den Verwertungserlösen zurückzuzahlen bzw. entsprechend der Altregelung vereinnahmte Erlöse einem Sonderkonto zuzuführen.

Wenn der WDR für Fördermaßnahmen Mittel zur Verfügung stellt, erwirbt er die Fernsehnutzungsrechte an den geförderten Kinofilm- und Fernsehprojekten. Bei den von ihm geförderten programmfüllenden Kinofilmen darf allerdings die Fernsehausstrahlung grundsätzlich erst

Stellungnahme des Rundfunkrates

beachtende Vorsichtsprinzip zurückzuweisen. Das Vorsichtsprinzip verpflichtet einerseits zur Bilanzierung von Verpflichtungen gegenüber Dritten, wenn die Inanspruchnahme wahrscheinlich ist. Andererseits verbietet das Vorsichtsprinzip die Erfassung von Vermögenswerten, soweit diese noch nicht entstanden sind. Eine Verrechnung von Verpflichtungen mit den Anschaffungswerten der Senderechte ist somit nicht möglich, da die Senderechte erst mit der Realisierung der Produktionen entstehen.

Der Ausweis als Rückstellung ist demzufolge gemäß § 249 Abs. 1, 1. Halbsatz HGB verpflichtend und insoweit kann der Forderung des LRH, die Rückstellungen aufzulösen, nicht Rechnung getragen werden.

Der Vollständigkeit halber ist noch zu erwähnen, dass der Ausweis einer zweckgebundenen Rücklage vor Errichtung der Filmstiftung sachgerecht war, weil zum damaligen Zeitpunkt noch nicht über die Gelder verfügt worden war, weil die Empfänger der Leistungen noch nicht bekannt waren. Die Verpflichtung war insoweit nicht ausreichend konkretisiert.

Der LRH weist daraufhin, der WDR hätte seine Bilanzierungspraxis zum 31.12.2000 dadurch geändert, dass der WDR entgegen der Verfahrensweise in den Jahresabschlüssen 1996 – 1999 eine Sonderrücklage für die Film- und Hörspielförderung gebildet hat, in der Restmittel für Förderprojekte eingestellt werden, die noch nicht im Filmförderungsausschuss beschlossen worden sind.

Tatsächlich hat der WDR nicht seine Bilanzierungspraxis geändert, sondern entsprechend den anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften unterschiedliche Sachverhalte – sachgerecht – unterschiedlich in der Bilanz abgebildet. In den Jahren 1996 – 1999 wurden die verfügbaren Mittel in vollem Umfang durch Entscheidungen des Förderausschusses verpflichtet, so dass die nicht verausgabten Mittel insgesamt als Rückstellung bilanziert werden mussten. Die Möglichkeit zur Bildung einer Rücklage bestand nicht.

Zu PM 3.3.1 und 3.3.2

Der LRH misst den wirtschaftlichen Erfolg der Förderaktivitäten der Filmstiftung im Wesentlichen anhand der Höhe der Rückflüsse, die – wie der LRH zu Recht feststellt – nicht sehr hoch sind. Außerdem kritisiert der LRH die bestehenden Förderbedingungen und fordert, dass der WDR auf die bisherige Zuweisung der Fernsehnutzungsrechte verzichtet und stattdessen nur ein Vorkaufsrecht erhält. Nach Meinung des LRH kann die Wirtschaftsförderung nur darauf ausgerichtet sein, dem Produzenten eine Anschubfinanzierung zu geben. Hiernach sollten die Produzenten sich selbst am Markt behaupten können, u.a. auch dadurch, dass die Produzenten Verleih- und Fernsehnutzungsrechte zu marktgerechten Konditionen vergeben könnten.

Nach § 2 des Gesellschaftsvertrags der Filmstiftung ist die Förderung der Filmkultur und Filmwirtschaft in NRW Gegenstand des Unternehmens. Nach Ziffer 1.1 der Förderrichtlinien ist es das erste Ziel der Förderung, die quantitative und qualitative Weiterentwicklung der

Stellungnahme des Landesrechnungshofes

nach dem Ablauf von zwei Jahren nach der Kinoerstaufführung erfolgen.

Vor diesem Hintergrund hat der LRH festgestellt, dass in dem Zeitraum von 1991 bis 1998 der Mittelrückfluss bei der Kinofilmförderung sehr gering war. Im Verhältnis zur Höhe der bereitgestellten Mittel war er unbedeutend (1,3 v. H. der Fördermittel). Zu berücksichtigen ist insoweit, dass allein aus einem Projekt 1997 0,95 Mio. DM zurückgezahlt wurden. Ohne diesen Ausnahmefall hätten die Erlöse lediglich rd. 0,4 Mio. DM (= 0,4 v. H.) betragen. Bei den Fernsehprojekten war kein Fördermittelrückfluss zu verzeichnen. Vollständige Rückzahlungen im Bereich der Kinofilm- und Fernsehprojektförderung waren bis zum 31.12.1998 auf ein einziges Förderprojekt beschränkt. Wirtschaftlich erfolgreiche Filme, deren Einspielergebnisse die Produktionskosten decken und zur vollständigen Rückzahlung führen, waren daher die absolute Ausnahme.

Die große Anzahl insoweit wirtschaftlich nicht erfolgreicher Projekte wird dabei nicht allein dadurch erklärlich, dass es für den Filmförderungsausschuss der Filmstiftung GmbH zugebenermaßen zum Zeitpunkt der Vergabeentscheidung nur schwer vorhersehbar ist, ob und in welcher Höhe ein Projekt wirtschaftlich erfolgreich sein wird. Ein wesentlicher Grund für die festgestellten geringen Rückflüsse liegt in den Förderungsbedingungen. Gemäß den Richtlinien zur Filmförderung erwirbt der WDR die Fernsehnutzungsrechte der von ihm geförderten Filme. Dieses in den Richtlinien manifestierte Recht des WDR stellt sich als Hemmnis bei der wirtschaftlichen Filmförderung dar.

Gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages hat die Filmstiftung GmbH insbesondere die Aufgabe, die Filmwirtschaft zu fördern. Wie sich aus den Richtlinien entnehmen lässt, soll die Weiterentwicklung der nordrhein-westfälischen Filmwirtschaft unterstützt und deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gestärkt werden. Diese Wirtschaftsförderung kann nur darauf ausgerichtet sein, dass nach einer „Anschubfinanzierung“ die Produzenten letztlich in die Lage versetzt werden, sich unabhängig auf dem Markt zu behaupten. Dazu gehört auch, dass sie ihre Produkte auf dem Markt in ausreichendem Maße anbieten können, um Erlöse zu erzielen und damit notwendiges Eigenkapital zu bilden. Durch die Bildung von Eigenkapital auf der Seite der Produzenten würde sich langfristig ein unabhängiger, erfolgsorientierter Wirtschaftszweig bilden. Aufgabe der wirtschaftlichen Filmförderung muss es insoweit sein, auf Strukturen hinzuwirken, die es den Produzenten ermöglichen, ihre Auswertungsrechte, insbesondere die Verleih- und Fernsehnutzungsrechte, zu marktgerechten Bedingungen vergeben zu können. Dies kann nur durch eine Änderung der Förderrichtlinien in Bezug auf den Erwerb von Fernsehnutzungsrechten erreicht werden.

Dabei verkennt der LRH nicht, dass der WDR aus verfassungsrechtlichen Gründen und speziell nach § 5 des Gesellschaftsvertrages in Verbindung mit § 47 WDR-Gesetz gehalten ist, die ihm zur Verfügung gestellten zusätzlichen Rundfunkgebührenmittel für Projekte zu verwenden, die mit der Wahrnehmung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben des WDR zu vereinbaren sind. Aus diesen Aufgaben lässt sich nicht die Notwendigkeit ableiten, in den Richtlinien eine Regelung aufzunehmen, aus der dem WDR das Recht erwächst, sich automatisch die Fernsehnutzungsrechte zuweisen zu lassen. Diese Auffassung wird auch von der Staatskanzlei NRW geteilt.

Vielmehr hält der LRH diese Rechtezuweisung für eine Eigensubventionierung des WDR, die sich nicht unbedingt an den aufgeführten Zielen einer Wirtschaftsförderung orientiert. Damit der primären Zielsetzung der wirtschaftlichen Filmförderung künftig in stärkerem Maße Rechnung getragen werden kann, hält der LRH es für erforderlich, dass die Richtlinien für die Filmförderung an die Unternehmensziele insoweit angepasst werden, dass dem WDR nicht automatisch die Fernsehnutzungs-

Stellungnahme des Rundfunkrates

Filmkulturwirtschaft zu unterstützen. Wirtschaftsförderung und kulturelle Förderung stehen also gleichbedeutend nebeneinander.

Bei der Bewertung des Wirtschaftsförderungsaspektes orientiert sich der LRH ausschließlich daran, ob und in welchem Umfang Fördermittel zurückgeflossen sind. Tatsächlich sind nur im geringen Umfang Fördermittel zurückgeflossen. Auch zukünftig werden keine hohen Rückflüsse erwartet, da erfolgreiche Produktionen wie „Lola rennt“ zu den Ausnahmen gehören werden.

Die Höhe der Rückflüsse kann kein ausschließlicher Indikator für die Beurteilung der Arbeit der Filmstiftung sein. Rückflüsse von Fördermitteln setzen voraus, dass die geförderten Filme erfolgreich sind. Dies ist in ganz Europa aufgrund der sehr schwer zu verändernden filmwirtschaftlichen Strukturen jedoch nur in Ausnahmefällen möglich. Die nationalen Kinomärkte in Europa sind – im Gegensatz zu den USA – nicht groß genug, um die Refinanzierung einer großen Zahl von Kinofilmen zu ermöglichen. Europäische Kinofilme schaffen es nur in seltenen Fällen, in mehreren europäischen Ländern für die Kinos erfolgreich ausgewertet zu werden, was auf die unterschiedlichen kulturellen Traditionen und Sprachbarrieren zurückzuführen ist. Zum anderen hängt der geringe Rückfluss auch damit zusammen, dass bei der Förderung von Kinofilmen kulturelle und qualitative Aspekte berücksichtigt werden müssen, was einer breiten Akzeptanz nicht immer förderlich ist.

Das primäre wirtschaftliche Ziel der Filmförderung ist es, die Bedingungen dafür zu verbessern, dass in NRW neue Kino- und Fernsehfilmprojekte entstehen; Voraussetzung hierfür ist die Schaffung und Verbesserung einer film- und fernsehwirtschaftlichen Infrastruktur. Demzufolge besteht nach den Förderrichtlinien die Auflage, dass mindestens das 1,5fache des gewährten Förderbetrages in NRW verwendet werden muss. Dies ist der primäre Hebel, mit dem die Wirtschaftsförderung bewirkt werden soll. Ein von der Filmstiftung in Auftrag gegebenes Gutachten belegt, dass der NRW-Effekt tatsächlich auch realisiert wurde. Die Plangröße konnte dabei noch übertroffen werden. Der NRW-Effekt liegt durchschnittlich beim 1,9fachen der Fördersumme und hat sich über die Jahre positiv entwickelt, dabei wurden besonders hohe NRW-Effekte bei Projekten nordrhein-westfälischer Produzenten (2,2fache) und TV-Projekten (2,9fache) erzielt.

Unstreitig ist darüber hinaus, dass in den letzten 10 Jahren der Medienstandort NRW eine herausragende Bedeutung erzielt hat, wie auch die nachfolgende Übersicht zeigt. (Quelle: Format-Institut)

Land	TV-Produktionen in Deutschland			
	Anzahl Betriebe	In %	Jahresprod. in Sendeminuten	Jahresprod. pro Betrieb
NRW	123	27,2	172.200	1.400
Hamburg	42	9,3	115.400	748
Bayern	118	26	102.500	869
Berlin	78	17,2	90.800	1.164
Bad.-Württ.	18	4	14.800	822
Brandenb.	13	2,9	10.300	792
Hessen	24	5,3	24.000	1.000

Die Forderung des LRH, dass der WDR auf die Überlassung der Fernsehnutzungsrechte verzichtet und sich allein mit der Einrichtung der Vorkaufsrechte begnügt, wurde bei Gründung der Filmstiftung – wohl zur Stärkung der Produzenten – auch vom Land bereits erhoben.

Stellungnahme des Landesrechnungshofes

rechte zufallen. Um die Interessen des WDR nicht unberücksichtigt zu lassen, wäre eine Regelung denkbar, die dem WDR zum Beispiel ein Vorkaufsrecht zu marktüblichen Konditionen zuweist.

Auch der Rundfunkrat des WDR schlägt vor, dass geprüft werden sollte, ob es sinnvoll wäre, „in bestimmten Fällen konsensual und flexibel die Produzenten an der Verwertung ihrer Produkte zu beteiligen oder bei Erlösbeteiligung der Sender Nebenrechte abzugeben, um die Entstehung von Kapitalkraft in der Produktionswirtschaft zu fördern“. Weiterhin stellt er fest, dass die Filmstiftung NRW „trotz aller Anstrengungen nicht mehr Stabilität in die deutsche Kinofilmszene gebracht“ hat. Daher seien „neue Förderansätze zu entwickeln, die Markterfolg und Marktwert des deutschen Kinofilms erhöhen“. Dies solle auch weiterhin mit Gebührengeldern geschehen, da das öffentlich-rechtliche Fernsehen „immer mehr auf attraktive Kinofilme im Programm angewiesen ist“.

Der WDR hat lediglich zugesagt, prüfen zu wollen, ob bzw. ggf. in welchem Umfang er im Rahmen der Filmförderung auf die Überlassung der Fernsehnutzungsrechte verzichten kann und sich allein mit der Einrichtung der Vorkaufsrechte begnügt, um damit zur wirtschaftlichen Stärkung der Produzenten beizutragen.

Der LRH erwartet, dass der WDR den oben beschriebenen Paradigmenwechsel zu Stärkung der Filmförderung durch geeignete Maßnahmen in die Tat umsetzt.

Stellungnahme des Rundfunkrates

Der WDR-Intendant hatte damals mit Schreiben vom 28.06.1990 diesen Forderungen deutlich widersprochen. Die Rundfunkgebühren und damit auch die zusätzlichen Mittel gem. § 47 WDR-Gesetz sind nämlich die Finanzierungsmittel der „Gesamtveranstaltung“ Rundfunk. Hieraus folgt, dass Rundfunkgebührenmittel nicht für rundfunkfremde Zwecke eingesetzt werden dürfen, sondern ein Sach- und Aufgabenzusammenhang zwischen dem Einsatz der Rundfunkgebühren und der entsprechenden Gegenleistung zwingend erforderlich ist.

Wenn man hinsichtlich der nach § 47 WDR-Gesetz zweckgebundenen Mittel für das Erfordernis der äquivalenten Gegenleistung im Sinne der vom Gesetzgeber intendierten Zielsetzung ein etwas weiteres Verständnis zugrunde legt, dass sich darauf stützen kann, dass mit diesen Mitteln primär eine Förderung des Films bezweckt wird, dann wird auf dieser Grundlage überlegt werden können, ob es Möglichkeiten gibt, den Vorstellungen des LRH und denen des Landes NRW zur weiteren wirtschaftlichen Stärkung der Produzenten entgegenzukommen. Diese können jedoch – auch zur Vermeidung einer weiteren Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des WDR – nicht so weitgehend sein, dass der WDR sämtliche mit zweckgebundenen Mitteln finanzierte Rechte den Produzenten überträgt und diese später zurück erwirbt. In diesem Zusammenhang wird auch der auf Seite 45 zitierte Vorschlag des Rundfunkrates zu prüfen sein, ob es sinnvoll wäre, „in bestimmten Fällen konsensual und flexibel die Produzenten an der Verwertung ihrer Produkte zu beteiligen oder bei Erlösbeteiligung der Sender Nebenrechte abzugeben, um die Entstehung von Kapitalkraft in der Produktionswirtschaft zu fördern“. Der WDR hat sich verpflichtet, jährlich 10 Mio. DM lizenzfrei bzw. entpflichtend zur Verfügung zu stellen. Dadurch verzichtet der WDR auf die Senderechte bzw. Fernsehnutzungsrechte für die mit diesen Fördermitteln geförderten Projekte. Der WDR hat lediglich ein Vorkaufsrecht bzw. „first look right“. Bei dann möglichen Verhandlungen zwischen Fördernehmer und WDR würden marktübliche Bedingungen zugrunde gelegt. Ansonsten steht es dem Fördernehmer frei, die Auswertungsrechte an seinem von der Filmstiftung aus entpflichteten WDR-Mittel geförderten Projekte am Markt anzubieten.

PM 4.1 Umsatzsteuerliche Behandlung von Gemeinschaftsproduktionen des WDR mit inländischen Filmproduzenten

Die umsatzsteuerliche Behandlung der Gemeinschaftsproduktionen der Rundfunkanstalten (RA) und inländischer Filmproduzenten war für Fälle einer Beteiligung der RA an Fördermaßnahmen der Länder nicht eindeutig geregelt. Geregelt war, dass Gemeinschaftsproduktionen, die unter das Abkommen zwischen der Filmförderungsanstalt des Bundes und den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten – Film-Förderungs-Abkommen (FFA) – fallen, umsatzsteuerprivilegiert sind. Der WDR wendet die begünstigende umsatzsteuerliche FFA-Regelung entsprechend auf mit WDR-Mitteln finanzierte Landesfördermaßnahmen an. Bereits mit Schreiben vom 26.05.1993 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die Vertreter der Filmwirtschaft hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Behandlung von Gemeinschaftsproduktionen der RA mit inländischen Filmproduzenten darauf hingewiesen, dass die steuerliche Beurteilung der Finanzierungsbeiträge der RA für Filmproduzenten allein davon abhängt, ob die Filme unter das FFA fallen oder nicht. Fielen sie nicht hierunter, sei der gesamte Finanzierungsbeitrag der RA der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Fielen sie hingegen unter das FFA, so seien 50 v. H. des Finanzierungsbeitrages der RA (ohne die bisherige Obergrenze von 126.000 DM) für die Umsatzsteuer zu berücksichtigen. Die Neuregelung gelte für Verträge, die nach dem 30.06.1993 abgeschlossen worden seien. Darüber hinaus ist dem WDR Anfang Juni 1996 ein Erlass des Finanzministeriums des Landes NRW (FM NRW) vom 10.10.1995 mit einer Umsatzsteuer-Kurzinformation der Oberfinanzdirektion Köln zur Kenntnis gebracht worden, der

Zu PM 4.1

Der Erwartung des LRH, dass der WDR die aufgezeigten Umsatzsteuernachforderungen ohne eindeutige Klärung der steuerrechtlichen Rechtslage künftig unterlässt und die wegen des umsatzsteuerlichen Risikos gebildeten Rückstellungen auflöst, kann nicht entsprochen werden. Da jedoch inzwischen Rechtssicherheit bezüglich der Umsatzsteuerfrage besteht, kann aus diesem Grund die Verfahrensweise geändert werden.

Im Einzelnen ist zu den Ausführungen des LRH anzumerken, dass der Vorwurf des LRH, der WDR hätte sich nicht erkennbar um die Klärung des Problems bemüht, unberechtigt ist. Der WDR bzw. die Filmstiftung und der BR als federführende Anstalt für steuerliche Fragen haben sich nachweislich um eine Lösung bemüht. Beispielsweise ist das Schreiben des BR vom 27.10.1995 an das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie/Referat Medien des Landes NRW zu erwähnen. Die Bemühungen sind, wie bekannt, erfolglos geblieben. Aus diesem Grund verblieb allein der Rechtsweg zur Klärung der Frage, die inzwischen auch erfolgt ist. Da der WDR nicht Steuerschuldner der Umsatzsteuer ist, sondern die geförderten Produzenten, konnte die Klage auch nur durch diese eingereicht werden. Der LRH hat die Unterstützung der Klage durch den WDR ausdrücklich begrüßt, während er die Bildung der Rückstellung kritisiert, obwohl beides im unmittelbaren Zusammenhang steht.

Der WDR ist gemäß § 41 WDR-Gesetz in Verbindung mit § 249 Abs. 1 HGB zur Bildung von Rückstellungen ver-

Stellungnahme des Landesrechnungshofes

klarstellt, dass die umsatzsteuerliche Gleichbehandlung der Mittel der RA über die Filmstiftung GmbH mit den Fördermitteln nach dem FFA ausdrücklich ausgeschlossen ist. Finanzierungsbeiträge der RA zu Landesfördermaßnahmen sind demnach in voller Höhe (100 v. H.) umsatzsteuerpflichtig.

Obwohl dem WDR damit spätestens seit 1993 bekannt war, dass die umsatzsteuerliche Privilegierung für Förderungen im Bereich der Länder nicht gilt, vertrat er zunächst die Ansicht, dass bei Produktionen, die von ihm über die Filmstiftung GmbH gefördert würden (Landesfördermaßnahmen), weiterhin lediglich der pauschal bemessene Lizenzanteil in Höhe von 126.000 DM vom Produzenten der Umsatzsteuer zu unterwerfen sei. Die Erhöhungen des Wertansatzes bei der Bemessung des Lizenzanteils bei Gemeinschaftsproduktionen von dem Pauschalbetrag in Höhe von 126.000 DM auf den Ansatz von 50 v. H. des Finanzierungsbeitrags ohne Obergrenze führte in den Jahren 1993 bis 1996 bei einer Vielzahl von Produktionen zu ergänzenden Zahlungen bzw. Nachforderungen von Umsatzsteuer, die durch die nachträgliche Bewilligung von WDR-Produktionsmitteln bzw. zusätzlichen Fördermitteln beglichen wurden, zu denen sich der WDR und die Filmstiftung GmbH gegenüber den steuerpflichtigen Produzenten bereit erklärt hatten. Dies geschah mit Zustimmung des WDR-Verwaltungsrates und des Filmförderungsausschusses, obwohl § 7 Abs. 1 der Produktionsverträge bestimmte: „Mit der Zahlung des in § 6 Abs. 1 vereinbarten Gesamtentgeltes sind alle vom Vertragspartner nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen und Rechtsübertragungen abgegolten. Nachforderungen gleich welcher Art und welchen Rechtscharakters sind ausgeschlossen“.

Die Mehrbelastung, die sich aus einer 100-prozentigen Umsatzbesteuerung für die Zeit ab dem 01.07.1993 allein bis Juli 1996 für insgesamt 32 Produktionen ergibt, bezifferte der WDR auf rd. 860.000 DM. Hierfür wurden im Jahresabschluss 1996 Rückstellungen für die Fälle gebildet, für die aufgrund von Betriebsprüfungen bei den Produzenten Umsatzsteuernachforderungen geltend gemacht werden. Der WDR hatte sich bereit erklärt, eventuelle Umsatzsteuernachforderungen nachträglich zu übernehmen.

Darüber hinaus wurde zunächst nach verwaltungsinterner Abstimmung beim WDR im August 1996 entschieden, dass die neu abzuschließenden Verträge die Umsatzsteuer nach der vollen Förderhöhe auszuweisen hätten. Die Filmstiftung GmbH betrachtete allerdings weiterhin nur den 50-prozentigen Anteil der Fördermittel als umsatzsteuerrelevant. Später schloss sich der WDR dieser Auffassung an, da der Erlass lediglich eine interne Weisung einer obersten Landesbehörde an nachgeordnete Behörden enthalte und damit keine Außenwirkung entfalte. Alle Finanzierungsbeiträge des WDR wurden von den Produzenten damit weiterhin nur zu 50 v. H. der Umsatzsteuer unterworfen. Da der WDR allerdings davon ausging, dass im Einzelfall aufgrund von Betriebsprüfungen bei Produzenten Umsatzsteuernachforderungen mit Hinweis auf den Erlass vom 10.10.1995 geltend gemacht würden, bildete er entsprechende Rückstellungen in Höhe der Differenz zwischen der in den Verträgen über die Gewährung von Finanzierungsmitteln ausgewiesenen Umsatzbesteuerung von 50 v. H. und der nach dem Erlass tatsächlich zu erfolgenden Umsatzbesteuerung von 100 v. H. der Finanzierungsmittel. So führte dann auch eine Betriebsprüfung bei einer Produktionsfirma im Jahre 1996 zu entsprechenden Umsatzsteuernachforderungen, wogegen die Produktionsfirma jedoch Klage vor dem Finanzgericht Münster erhob. Nach einem Beschluss des Aufsichtsrates der Filmstiftung GmbH, in dem der WDR als Mitgesellschafter vertreten ist, trägt diese die Rechtsanwalts- und Gerichtskosten des Verfahrens, da die Filmstiftung GmbH Interesse an einer gerichtlichen Entscheidung hat. Eine Entscheidung des Finanzgerichts Münster ist bis zum Abschluss der örtlichen Erhebungen des LRH nicht ergan-

Stellungnahme des Rundfunkrates

pflichtet, wenn ungewisse Verbindlichkeiten wirtschaftlich verursacht wurden. Trotz des Nachforderungsausschlusses in den Verträgen zwischen WDR und Produzenten besteht bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung das Risiko einer Nachfinanzierung der Umsatzsteuer, weil das Kalkulationsrisiko hinsichtlich der Mehrwertsteuerhöhe nicht alleine den Produzenten trifft, sondern hierfür auch der WDR durch seine Vorgaben für Kalkulation und Finanzierungsplan Ursachen gesetzt hat.

Dieses Risiko ist mittels einer Rückstellung zu bilanzieren. Unabhängig davon prüft der WDR selbstverständlich, ob im Einzelfall tatsächlich eine Nachschusspflicht gegeben ist.

Stellungnahme des Landesrechnungshofes

gen. Für die Jahre 1996, 1997 und 1998 wurden für das bestehende umsatzsteuerliche Risiko Rückstellungen in Höhe von insgesamt 4.072.500 DM, 4.452.200 DM und 5.124.000 DM mit der Begründung gebildet, in dieser Höhe müssten ggf. Finanzmittel vom WDR nachentrichtet werden, wenn die Klage der Produktionsfirma vor dem Finanzgericht Münster abgewiesen werde.

Mit Wirkung vom 27.08.1996 wurden die Richtlinien für Filmförderung u. a. dahingehend geändert, dass die Fördermittel für Kinofilme und Fernsehprojekte nicht mehr als Zuschüsse, sondern als bedingt rückzahlbare Darlehen gewährt werden. WDR und Filmstiftung GmbH vertraten insoweit die Auffassung, dass diese Fördermittel mangels Entgeltcharakter nicht mehr der Umsatzbesteuerung unterlägen. Bei einem Projekt ist dem WDR von einem Produzenten ein Schreiben des Finanzamtes München für Körperschaften vom 01.07.1997 übermittelt worden, in dem dieses die Auffassung vertrat, dass es sich auch bei der Fördermittelvergabe durch Darlehensvertrag um einen umsatzsteuerpflichtigen Leistungsaustausch zwischen dem WDR und dem Produzenten handele. Das mit der Prüfung der Rechtslage beauftragte Justitiariat des WDR bestätigte, dass ein umsatzsteuerrelevanter Leistungsaustausch stattfinde. Daher wurde durch den WDR entschieden, diesen Fall nicht weiter zu verfolgen, da er nicht geeignet sei, die Auffassung des Finanzamtes für Körperschaften zu widerlegen. Die Umsatzsteuer wurde, nachdem der Filmförderungsausschuss der Filmstiftung GmbH dem zugestimmt hatte, unter Zugrundelegen der gesamten Fördersumme nachgefordert. Bezüglich vorhandener vergleichbarer Projekte wurde aufgrund interner Abstimmung beim WDR entschieden, im Einzelfall Betriebsprüfungen bei den Produzenten abzuwarten und für die ggf. dann nachgeforderte Umsatzsteuer eine Nachförderung bei der Filmstiftung GmbH zu beantragen.

Der LRH kritisierte die vorgefundene Verfahrensweise. Spätestens nach Kenntnisnahme des Erlasses des FM NRW vom 10.10.1995 hätte erwartet werden können, dass der WDR als öffentlich-rechtliche RA zeitnah, ggf. im Benehmen mit den Finanzbehörden eine abschließende Klärung der Umsatzsteuerproblematik herbeiführt. Lediglich die erst im Jahre 1996 erfolgte Unterstützung der Klage einer Produktionsfirma vor dem Finanzgericht Münster war nicht ausreichend. Dies gilt umso mehr, als durch die Änderung der Filmförderrichtlinien eine veränderte Umsatzsteuerproblematik hinzugetreten ist, die durch die anhängige Klage vor dem Finanzgericht Münster nicht zu entscheiden ist. Eine Ungleichbehandlung bezüglich der Fördervorgänge, in Abhängigkeit davon, ob im Einzelfall bei den Produzenten durchgeführte Betriebsprüfungen die Umsatzsteuerproblematik aufgreifen oder nicht, ist mit der ordnungsgemäßen Geschäftsführung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt nur schwerlich vereinbar.

Die mit der Begründung, es bestehe ein umsatzsteuerrechtliches Risiko, für die Jahre 1996 und 1997 gebildeten Rückstellungen in Höhe von 4.072.500 DM bzw. 4.452.200 DM waren nicht zulässig und sind daher aufzulösen. Das gilt auch für die aus dem gleichen Grunde gebildete Rückstellung für das Jahr 1998 in Höhe von 5.124.000 DM. Rückstellungen können nur für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet werden, die zwar wahrscheinlich sind, aber deren Höhe und/oder Entstehungszeitpunkt noch ungewiss sind. Ungewisse Verbindlichkeiten des WDR liegen nicht vor, da nicht der WDR, sondern die Produzenten eine ggf. gerichtlich festgestellte Steuerschuld zu erfüllen haben. Das Inaussichtstellen von Nachfinanzierungen führt zu keinen Verbindlichkeiten des WDR, für die Rückstellungen gebildet werden könnten. Vor allem handelt es sich bei der nachträglichen Finanzierung von Umsatzsteuer um ein zusätzliches Entgelt für die Übertragung der Fernsehrechte, also um nachträgliche Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, für die die Bildung von Rückstellungen nicht zulässig ist.

Der LRH erwartet, dass der WDR die aufgezeigten Umsatzsteuernachforderungen ohne eindeutige Klärung der

Stellungnahme des Rundfunkrates

Stellungnahme des Landesrechnungshofes

steuerrechtlichen Rechtslage künftig unterlässt und die wegen des umsatzsteuerlichen Risikos gebildeten Rückstellungen auflöst.

PM 6 ff. Altersversorgung**Vorbemerkung**

Immer häufiger beschäftigen Fragen der Altersversorgung Öffentlichkeit und Politik. Dabei geht es vor allem um die Finanzierbarkeit der bestehenden Versorgungssysteme. In dem Versorgungsbericht der Bundesregierung vom 17.10.1996 wurde die Entwicklung der Versorgungsleistungen im gesamten öffentlichen Dienst (Versorgung der Beamten und der Angestellten) für die Jahre 1993 bis 2008 und wegen der langfristigen Wirkung auch darüber hinaus dargestellt, die bestehenden Probleme wurden beschrieben und Maßnahmen zur Kostendämpfung aufgezeigt. Der Alterssicherungsbericht 1997 der Bundesregierung vom 30.12.1997 behandelt Leistungen und Finanzierung der öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten konnten in die beiden Untersuchungen nicht einbezogen werden. Sie hatten mit Ausnahme der Deutschen Welle unter Hinweis auf den Grundsatz der Staatsferne und darauf, dass sie nicht dem öffentlichen Dienst zuzurechnen seien, keine Auskünfte zu Versorgungsanwartschaften und Versorgungsleistungen erteilt.

Vor diesem Hintergrund sowie insbesondere mit Blick auf die große Bedeutung für den Finanzbedarf des WDR hat der LRH die betriebliche Altersversorgung geprüft.

Überblick über die Versorgungsregelungen des WDR

Der WDR gewährt seinen unbefristet beschäftigten Arbeitnehmern in Ergänzung zu anderweitigen Versorgungsleistungen eine betriebliche Altersversorgung in Form einer Versorgungszusage. Die Versorgungsansprüche und -leistungen waren für den berechtigten Mitarbeiterkreis in der Dienstvereinbarung über die Versorgungszusage des WDR vom 07.03.1985 (DV 1985) geregelt. Bei der DV 1985 handelte es sich um ein sogenanntes Netto-Gesamtversorgungssystem. Der Zweck eines solchen Versorgungssystems liegt darin, dem Mitarbeiter bei Eintritt des Versorgungsfalles eine bestimmte, am letzten Arbeitseinkommen orientierte Gesamtversorgung zu garantieren. Diese setzt sich zusammen aus anderen anrechenbaren Versorgungsbezügen (im wesentlichen die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung) und der Rente aus der betrieblichen Altersversorgung. Die Höhe der Betriebsrente ist abhängig von der Höhe der gesetzlichen Rente. Kürzungen bei den Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung werden durch eine höhere Betriebsrente aufgefüllt.

Aufgrund geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen, die erhebliche Auswirkungen auf die betriebliche Altersversorgung hatten und in Zukunft zu stärkeren finanziellen Belastungen für den WDR geführt hätten, hatte der LRH bereits in seinem Bericht im Mai 1992 gefordert, eine Abkoppelung der WDR-Altersversorgung von der Grundversorgung aus der gesetzlichen Rentenversicherung anzustreben. Damit sollte vermieden werden, dass Reduzierungen in der Grundversorgung automatisch von der WDR-Altersversorgung aufgefüllt werden müssen. Der WDR kündigte die DV 1985 zum 31.12.1993. Erst im Jahre 1998 wurde eine neue Dienstvereinbarung abgeschlossen, die zum 1.1.1999 in Kraft trat.

Die betriebliche Altersversorgung wurde beim WDR wie folgt neu geregelt:

- a) Die DV 1985 wurde durch die Dienstvereinbarung über die Versorgungszusage des WDR vom 31. Juli 1998 (DV 1998) ersetzt. Diese Dienstvereinbarung gilt für die Mitarbeiter, die vor dem 01.01.1994 ein unbefristetes Arbeitsverhältnis beim WDR im Rahmen des Manteltarifvertrages begonnen haben. Mit der DV 1998 hat der WDR die bisherige DV 1985 zum Teil an

Stellungnahme des Rundfunkrates**Zu PM 6 ff.**

Zu den Prüfungsbemerkungen des LRH zur PM 6 (Altersversorgung) sind die folgenden Hinweise erforderlich:

Der Hinweis des LRH auf die Kündigung der DV 1985 zum 31.12.1993 bzw. auf das In-Kraft-Treten der DV 1998 zum 01.01.1999 im Abschnitt Überblick über die Versorgungsregelungen des WDR ist zwar sachlich korrekt dargestellt, kann jedoch im vorliegenden Kontext zu Missverständnissen führen.

Bereits mit dem ARD-Versorgungstarifvertrag vom 23.06.1997 wurde die Abkehr vom Gesamtversorgungssystem der DV 1998 für beim WDR nach dem 31.12.1993 festangestellte Mitarbeiter/innen realisiert. Seitdem können – abgesehen von Fällen der Mobilitätsregelung innerhalb der ARD – keine neuen Anwartschaften nach der DV 1998 entstehen.

Die Darstellung des LRH zur Neuregelung der betrieblichen Altersversorgung zur Ablösung der DV 1985 durch die DV 1998 erweckt den (falschen) Eindruck, dass sich mit der neuen Versorgungsordnung keine Auswirkungen für die Versorgungsempfänger/anwärter ergeben.

Nicht dargestellt wird jedoch, dass mit dem In-Kraft-Treten der DV 1998 nicht unerhebliche Einschnitte in die „WDR-Rente“ begründet wurden. So werden beispielsweise Kürzungen in der gesetzlichen Rentenversicherung

Stellungnahme des Landesrechnungshofes

die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst, ohne jedoch von dem System der Netto-Gesamtversorgung abzurücken.

- b) Es wurde ein neues, von der gesetzlichen Rentenversicherung abgekoppeltes ARD-einheitliches Versorgungssystem durch den ARD-Versorgungstarifvertrag vom 23.06.1997 (VTV) geschaffen. Dieser gilt beim WDR für die ab dem 01.01.1994 festangestellten Mitarbeiter, die eine Versorgungszusage nach den beim WDR geltenden Bestimmungen beanspruchen können.
- c) Für den Kreis der Mitarbeiter mit außertariflichen (AT) Arbeitsverträgen sollen nach den erhaltenen Auskünften auch die Versorgungsregelungen der DV Anwendung finden. Bei den AT-Angestellten wird nach Aussage des WDR in den Verträgen stets auf die Versorgungsregelungen für die Tarifangestellten (DV) Bezug genommen und zusätzlich eine sogenannte Jeweiligkeitsklausel vereinbart. Dadurch soll gewährleistet werden, dass Änderungen der Versorgungsregelung für Tarifmitarbeiter automatisch auch für den AT-Bereich gelten. Für die AT-Angestellten, deren Angestelltenverhältnis mit dem WDR nach dem 31.12.1993 beginnt, soll keine Gesamtversorgung, sondern eine Versorgung in Anlehnung an den kostengünstigeren ARD-Versorgungstarifvertrag gelten. Unterlagen dazu hat der WDR dem LRH trotz mehrfacher Bitte nicht vorgelegt.

Allgemeine Feststellungen

Bei der Prüfung musste der LRH feststellen, dass in dem Zehnjahreszeitraum von 1989 bis 1998 die Anzahl der Versorgungsanwartschaften zwar relativ konstant verlief, hingegen die Anzahl der Versorgungsempfänger (Pensionäre) von 1.570 auf 2.251 Fälle und somit um 43 v. H. stieg. Die sich daraus ergebenden Bruttoaufwendungen für die betriebliche Altersversorgung verdoppelten sich in dem vorgenannten Zehnjahreszeitraum.

Die monatliche Betriebsrente betrug 1998 beim WDR durchschnittlich 3.533 DM. Betrachtet man nur den Bereich der Altersrenten, die gemessen an den Pensionszahlungen mit 71 v. H. am häufigsten beim WDR gezahlte Rentenart, so belief sich einschließlich des anteiligen Urlaubs- und Weihnachtsgeldes die monatliche betriebliche Altersrente in dem selben Jahr auf durchschnittlich 4.008 DM. Demgegenüber lag die monatliche Rente (West) in der gesetzlichen Angestelltenrentenversicherung 1998 bei durchschnittlich 1.417 DM, die durchschnittliche Altersrente für langjährig Versicherte bei 2.329 DM. Damit überstieg beim WDR die durchschnittliche Betriebsrente mit 3.533 DM bzw. mit 4.008 DM die üblicherweise als Hauptsicherung und erste Säule anzusehende durchschnittliche Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung um rd. 149 v. H. bzw. um rd. 72 v. H. Die durchschnittlichen Versorgungszahlungen an die AT-Versorgungsempfänger betrugen im Jahr 1998 monatlich 9.022 DM. Die Bandbreite der monatlichen betrieblichen Versorgungszahlungen reichte dabei in der Regel von mehr als 2.000 DM bis zu 16.000 DM.

Stellungnahme des Rundfunkrates

aufgrund vorzeitiger Inanspruchnahme nicht mehr vom WDR aufgefüllt. Außerdem sieht die DV 1998 eigene Kürzungen für den Fall der vorzeitigen Inanspruchnahme der WDR-Betriebsrente vor.

Die mit der Einführung des ARD-Versorgungstarifvertrages (VTV) einhergehenden Einschnitte im Versorgungsniveau wurden auch auf AT-Angestellte, deren unbefristetes Arbeitsverhältnis beim WDR nach dem 31.12.1993 begonnen hat, übertragen. Sie erhalten vom WDR keine Gesamtversorgungszusage mehr, sondern eine Versorgung in Anlehnung an den VTV. Auch bei diesen „neuen“ AT-Versorgungszusagen wird im Wege von Inbezugnahme-Klauseln – vergleichbar der Systematik bei AT-Arbeitsverträgen mit einer Versorgungszusage nach der DV 1998 – und im Wege von Jeweiligkeitsklauseln auf den Versorgungstarifvertrag für tariflich beschäftigte Mitarbeiter/innen Bezug genommen.

Die in diesem Bereich zur Anwendung kommenden Regelungen wurden dem Verwaltungsrat für die Sitzung am 23.02.2001 zugeleitet und dort beschlossen. Sofern der LRH vorträgt, diese Unterlagen seien ihm trotz mehrfacher Bitte nicht vorgelegt worden, kann es sich nur um ein Missverständnis handeln. Der WDR hat keine Bedenken gegen die Übergabe der Regelungen. Sie wurden zwischenzeitlich dem LRH zugeleitet.

Die AT-Regelungen sehen vor, dass das im Tarifbereich in der höchsten Vergütungsgruppe erreichbare Versorgungsniveau nach dem Versorgungs-Tarifvertrag für die AT-Arbeitsverhältnisse fortgeschrieben wird. Darüber hinaus werden auch weitere Regelungen des VTV wie Wartezeit von 5 Jahren, Unverfallbarkeitsfristen, etc. übernommen. Wie im Tarifbereich erfolgt auch bei den AT-Versorgungszusagen eine Rückdeckungsversicherung bei der Baden-Badener Pensionskasse.

Der im Abschnitt „Allgemeine Feststellungen“ vom LRH getroffene Vergleich zu den Bruttoaufwendungen (Zuführung, Rückstellungen und Rentenzahlungen) ist nicht aussagefähig, da die Zuführung aufgrund der erheblichen Sondereinflüsse (Rentenreformgesetz 1992 und 1999 neue Sterbetafeln) im genannten 10-Jahreszeitraum starken Schwankungen unterliegt. Je nach Wahl des Bezugszeitraumes ergeben sich hieraus völlig andere Relationen (z.B. 1998 zu 1990: 174,2 zu 182,3 = 95,5 % im Vergleich zum Zeitraum 1998 zu 1989: 174,2 zu 85,7 = 203,3%).

Festzustellen bleibt, dass die durchschnittliche Pensionszahlung 1998 mit 3.533,— DM leicht unter das Niveau von 1991 (3.555,— DM) gefallen ist. Hierin zeigen sich die Effekte aus dem Abbau der Überversorgung.

Die absolute Höhe der Durchschnittsrente erklärt sich trotz der dargestellten günstigen Entwicklung aus den noch bestehenden hohen Zahlen „Altrentnern“, die vor den Veränderungen der Versorgungszusage in 1985, 1994 und 1998 in den Ruhestand getreten sind und deren Ansprüche aus Rechtsgründen nicht mehr geschmälert werden konnten.

Zu den im Bericht genannten Vergleichszahlen der durchschnittlichen Sozialversicherungsrente ist anzumerken, dass diese nicht auf den WDR zu übertragen sind. Die Sozialversicherungsrenten der WDR-Mitarbeiter – langjährig Versicherte – liegen derzeit bei ca. 3000,— bis 3.300,— DM. Aufgrund der hohen Qualifikation der rundfunkspezifischen Arbeitsplätze liegt das SV-Renten-niveau der WDR-Mitarbeiter erheblich über dem ausgewiesenen Bundesdurchschnitt. Der vom LRH angestellte Vergleich mit einem allgemeinen Durchschnitt ist somit nicht sachgerecht.

Stellungnahme des Landesrechnungshofes

Ursächlich für die hohen Versorgungslasten und das hohe Versorgungsniveau ist das auf der Grundlage von Dienstvereinbarungen festgelegte bzw. für die AT-Angestellten in Anlehnung angewendete Gesamtversorgungssystem.

Unzureichende Anpassung

In dem Zeitraum von 1992 bis 1998 waren eine Vielzahl von Änderungen im rechtlichen Umfeld der DV zu verzeichnen, die insbesondere die Rentenreformgesetze 1992 und 1999, das Pflegeversicherungsgesetz vom 26.05.1994, das Solidaritätszuschlagsgesetz 1995 sowie das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz vom 25.09.1996 (WFG) mit sich brachten. Diese Änderungen hatten zum Teil schon Auswirkungen auf die Versorgungslasten bzw. hätten ohne Korrekturmaßnahmen bei der betrieblichen Altersversorgung im Hinblick auf das Netto-Gesamtversorgungssystem in Zukunft zu weiteren finanziellen Belastungen für den WDR geführt. Deshalb, aber auch um das Versorgungsniveau insgesamt abzusenken, hat der WDR die DV 1985 gekündigt.

Mit dem Abschluss der am 01.01.1999 in Kraft getretenen DV 1998 hat sich die Situation nicht wesentlich verbessert. Zwar wurden folgende Ziele erreicht:

1. die Verhinderung von Auffülleeffekten durch die WDR-Rente bei vorzeitiger Inanspruchnahme der gesetzlichen Rente
2. die Berücksichtigung des Arbeitnehmer-Beitragsanteils zur gesetzlichen Pflegeversicherung bei der Ermittlung des Netto-Vergleichseinkommens
3. die Berücksichtigung des Solidaritätszuschlages bei der Ermittlung des Netto-Vergleichseinkommens und der Netto-Gesamtversorgung
4. die Einführung eigener versicherungsmathematischer Abschläge bei vorzeitiger Inanspruchnahme der WDR-Alters- und Berufsunfähigkeitsrente.

Stellungnahme des Rundfunkrates

Wie bereits ausgeführt, beträgt lt. WIBERA-Gutachten vom 15.12.99 die erreichbare Durchschnittsrente nach der DV 1998 (ohne Übergangsregelung) 22,9 % der ruhegeldfähigen Bezüge.

Z.B. Mitarbeiter/innen Endstufe VG V = DM 7.946; Stkl. III; Netto-Obergrenze 90 %; Alter 65:

- bei 3000,- DM SV-Rente beträgt die WDR-Rente DM 1.723,- = 21,7 % vom Bruttogehalt
- bei 3.300,- DM SV-Rente beträgt die WDR-Rente DM 1.447,- = 18,2 % vom Bruttogehalt.

Hier zeigt sich eindeutig, dass die WDR-Rente – nach Abbau der Überversorgung – wie im öffentlichen Dienst – lediglich Ergänzungscharakter hat. Diese Berechnungen machen die Einsparungen deutlich, die durch die Neuregelung des Versorgungssystems mit dem Abschluss der DV 1985 in Verbindung mit den Änderungen in der DV 1998 erreicht wurden.

Zum Hinweis des LRH, ursächlich für die hohen Versorgungslasten im Bereich der AT-Angestellten sei das auf Grundlage von Dienstvereinbarungen festgelegte, bzw. in Anlehnung angewandte Gesamtversorgungssystem ist anzumerken, dass auch die AT-Versorgung nach oben hin auf max. 60 % des ruhegeldfähigen Einkommens (= Bruttoobergrenze) begrenzt ist. Des weiteren gilt auch die Nettogesamtversorgungsobergrenze.

Sofern der LRH die unzureichende Anpassung der WDR-Versorgungsordnung an sich ändernde Regelungen im rechtlichen Umfeld der DV rügt, ist dazu folgendes anzumerken:

Der WDR hat, wie die anderen ARD-Rundfunkanstalten, auf die Rentenreformgesetze 1992 und 1999 sowie das WFG 1996 (Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz) ebenso reagiert wie der öffentliche Dienst und die vom LRH zutreffend dargestellten Ziele erreicht.

Dem gegenüber hat der öffentliche Dienst das Versorgungsniveau nicht nur nicht abgesenkt, sondern sogar – in Kenntnis des RRG 1992 – mit Wirkung vom 01.01.1992 an für alle bei der VBL versicherten Arbeitnehmer 89,75 % auf 91,75 % erhöht (25. SÄVBL vom 15.11.1991). Auch die Beurteilung des LRH, dass die mit dem VTV erreichten Neuregelungen vorerst nur von geringer Bedeutung sind, da die DV 1998 mit den damit verbundenen hohen Versorgungsleistungen den WDR noch Jahrzehnte finanziell belasten wird, teilen wir nicht. Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, wird der Gesamtaufwand, den der WDR mit der Neuregelung der betrieblichen Altersversorgung insgesamt erreicht hat, in absehbarer Zeit unter denen des öffentlichen Dienstes liegen (Heubeck-Gutachten).

Im Übrigen ist hierzu auf Folgendes hinzuweisen:

Der WDR-Personalrat war ursprünglich ebenso wenig wie die Gewerkschaften in den anderen Anstalten bereit, vor dem Hintergrund des neuen ARD-Versorgungstarifvertrages über die weitergehende Anpassung des Versorgungsniveaus zu verhandeln.

Dass die mit der DV 1998 sowie dem VTV erreichten Einsparungen beträchtlich sind, belegt jedenfalls ein Gutachten der WIBERA vom 15.12.1999, das dem LRH vorliegt.

Die WIBERA kommt in ihrem Gutachten zu folgenden wesentlichen Ergebnissen:

- Die erreichbaren Renten nach DV 1998 sind um 11,3 % bzw. nach dem VTV um ca. 48 % niedriger gegenüber den erreichbaren Renten nach der DV 1985.

Stellungnahme des Landesrechnungshofes

Dennoch sind mit der DV 1998 nicht alle erforderlichen Anpassungen vorgenommen worden, so dass sich für den WDR Mehrbelastungen ergeben werden. In dem für die KEF gefertigten Gutachten des Büros Dr. Heubeck vom 22.04.1999 (Heubeck-Gutachten) über den Vergleich der Versorgungsregelungen bei ARD, ZDF und der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) wurde festgestellt, dass für die Rundfunkanstalten aufgrund der unzureichenden Anpassungen noch Mehrbelastungen von 15 v. H. bis 20 v. H. verbleiben. Legt man die in dem vorgenannten Heubeck-Gutachten ermittelten prozentualen Mehrbelastungen für den WDR zugrunde, so ergibt sich auf der Basis der für die betriebliche Altersversorgung im Jahre 1998 berücksichtigten Bruttoaufwendungen (ohne VTV) künftig jährlich eine Mehrbelastung zwischen rd. 25,4 Mio. DM (15 v. H.) und rd. 33,9 Mio. DM (20 v. H.). Das weitergehende Ziel der Absenkung des Versorgungsniveaus in Bezug auf das Nettogesamtversorgungssystem hat der WDR mit der DV 1998 damit nicht erreicht.

Stellungnahme des Rundfunkrates

- Die Barwerte nach der DV sind ebenfalls um ca. 11 % bzw. nach dem VTV um ca. 47 % niedriger als nach der DV 1985.
- Durch die DV 1998 und den VTV ergeben sich gegenüber der DV 1985 Einsparungen in Höhe von rd. 158,3 Mio. DM (Barwertbetrachtung).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Einsparungen durch den VTV für die künftigen Neueintritte nicht berücksichtigt sind. Das tatsächliche Einsparpotential durch die Neuregelungen insgesamt ist demnach noch höher als die von der WIBERA ermittelte Barwertdifferenz in Höhe von 158,3 Mio. DM.

Aus einer Langzeitbetrachtung über 35 Jahre, die die WIBERA in dem genannten Gutachten ebenfalls erstellt hat, geht weiter hervor, dass die DV 1998 gegenüber der DV 1985 zu einer Minderung des Dotierungsbedarfes um 252,2 Mio. DM führt; dies entspricht einer Minderung um 11 %.

Im Verhältnis zur Lohn- und Gehaltssumme verändert sich der Dotierungsbedarf durch die DV 1998 gegenüber der DV 1985 von durchschnittlich 9,78 % auf 8,7 %; dies entspricht einer Minderung von 11 %. Dadurch, dass die Eintritte ab 1994 nach dem VTV versorgt werden, verringert sich der Dotierungsbedarf weiter auf durchschnittlich 7 % der Lohn- und Gehaltssumme; insgesamt mindert sich der Dotierungsbedarf durch die getroffenen Maßnahmen um 30 %. Die vom WDR getroffenen Maßnahmen insgesamt (DV 1998 in Kombination mit dem VTV) führen zu einer Verringerung des Dotierungsbedarfs gegenüber der DV 1985 um 691,8 Mio. DM.

Diese Zahlen verdeutlichen den Umfang der Einsparungen, die der WDR mit der in Kraft befindlichen Versorgungsneuregelung erreichen wird.

Der WDR hat die DV 1985 in dem Umfang angepasst, der auch im öffentlichen Dienst vorgenommen wurde. Die Anpassungen des WDR bei der DV 1985 entsprechen somit denen der VBL. Das Heubeck-Gutachten vom 22.04.1999 weist ebenfalls darauf hin, dass insgesamt betrachtet die Änderungen in den Gesamtversorgungsregelungen der VBL ebenfalls nicht zu einer vollständigen Kompensation der Mehrbelastung führen. Lt. Heubeck verbleibt der VBL nach dem bis zum 31.12.2000 geltenden Tarifrecht ebenfalls eine Mehrbelastung von 15 – 20 %. Der Öffentliche Dienst (ÖD) hat im Gegensatz zur ARD (WDR) aber mit Ausnahme der Einführung der Eigenbeteiligung der Mitarbeiter zunächst keine weiteren Schritte zur Senkung der Versorgungsaufwendungen unternommen.

Mit dem Tarifvertrag Altersversorgung (ATV) vom 01.03.2002, in Kraft getreten ab 01.01.2001, hat der Öffentliche Dienst weitere Reformschritte unternommen. Die Rundfunkanstalten haben mit der Einführung des VTV bereits 1993 einen Schritt unternommen, der zu einer erheblichen Senkung der Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung führen wird. Mit der Einführung des VTV haben die Anstalten die Risiken der Entwicklung der Sozialversicherungsrente für die Zukunft ausgeschlossen. Der ÖD hat diesen Schritt – wie oben dargelegt – erst zum 01.01.2001 vollzogen.

Die Auffassung des LRH, es habe ein Wegfall der Geschäftsgrundlage vorgelegen, der es dem WDR ermöglicht hätte, die Versorgungsregelung einseitig zu widerrufen, kann rechtlich nicht geteilt werden.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist die Berufung des Arbeitgebers auf einen Wegfall der Geschäftsgrundlage als einseitiges Lösungsinstrument des Arbeitgebers nur bei Versorgungszusagen möglich, die auf vertraglicher Grundlage (= eine vom Arbeitgeber gesetzte Einheitsregelung oder eine Gesamtzusage) beruhen. Beim bisherigen Versorgungswerk des WDR handelt es sich dem gegenüber um eine Dienstvereinbarung. Bei einem auf einer Dienstvereinbarung beruhenden Versorgungssystem ist das (einzige) einseitige Instrument die Kündi-

Stellungnahme des Landesrechnungshofes

Darüber hinaus war festzustellen, dass der WDR im Rahmen der Neuregelung der DV die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung in einem Punkt noch erweitert hat. Um die Auswirkungen der versicherungsmathematischen Abschläge auf die WDR-Rente abzumildern bzw. weitgehend zu kompensieren wurde im Rahmen der DV 1998 vereinbart, dass der Beitrag der Rentner zur Kranken- und Pflegeversicherung bei der Netto-Gesamtversorgung bei Versorgungsfällen berücksichtigt wird, die ab dem 01.01.2000 eintreten. Dies führt zu einer weiteren finanziellen Belastung des WDR.

Das nach der Kündigung erreichte Verhandlungsergebnis zur Anpassung der DV 1985 ist daher aus Sicht des LRH nicht befriedigend.

Weitergehende Eingriffe in die bestehende Versorgungszusage waren möglich, da die Voraussetzungen des Rechtsinstituts des Wegfalls der Geschäftsgrundlage vorlagen, die es dem WDR ermöglicht hätten, die Versorgungsregelungen einseitig zu widerrufen. Mit Beschluss vom 23.09.1997¹ hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) festgestellt, dass die dienstvertraglichen Ansprüche der Arbeitnehmer an die veränderten Verhältnisse mittels ablösender Betriebsvereinbarung anzupassen sind, wenn die Geschäftsgrundlage der Gesamtversorgungszusage nachträglich weggefallen ist und dadurch dem Arbeitgeber als Schuldner das Festhalten an der bisherigen Dienstvereinbarung nicht mehr zugemutet werden kann. Danach liegt eine Anpassungsbefugnis wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage vor, wenn sich die zugrunde gelegte Rechtslage nach Erteilung der Zusage ganz wesentlich und unerwartet geändert hat, und dies beim Arbeitgeber zu erheblichen Mehrbelastungen geführt hat. Das ist etwa dann der Fall, wenn nicht vorhersehbare Neuregelungen, wie die Einführung „...flexibler Altersgrenzen zusätzliche Kosten verursachen. Soweit hierdurch und durch steuer- und sozialversicherungsrechtliche Rechtsänderungen die Kosten des Versorgungswerks den vom Arbeitgeber bei der Zusage zugrunde gelegten Dotierungsrahmen erheblich übersteigen, kann sich daraus ein Recht zur Anpassung der Versorgungszusage ergeben, ...“.

Diese für die betriebliche Altersversorgung der Privatwirtschaft entwickelten Grundsätze des BAG gelten auch für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten. Darüber hinaus ist noch zu berücksichtigen, dass sich die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten weitestgehend aus Gebühren finanzieren und sie dadurch auch nach der Rechtsprechung des BAG besonders zu einem wirtschaftlichen und sparsamen Haushalten verpflichtet sind. Im vorliegenden Fall hätten die Änderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung seit dem In-Kraft-Treten der DV 1985 ohne Anpassung im WDR-Gesamtversorgungssystem zu einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung geführt, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der DV 1985 nicht vorhersehbar war. Obwohl nach der Rechtsprechung des BAG bei einer Neuregelung bestehender Versorgungszusagen die Maßstäbe der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes beachtet werden müssen,

Stellungnahme des Rundfunkrates

gung der Dienstvereinbarung (Betriebsvereinbarung). Diesen Schritt hat der WDR mit der Kündigung der DV 1985 zum 31.12.1993 unternommen. Auch nach der Kündigung konnte der WDR die DV 1985 nicht einseitig im Verordnungswege ändern.

Hierzu waren konkrete Verhandlungen mit dem Personalrat erforderlich. Die betriebliche Altersversorgung zählt nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Lohngestaltung im Sinne von § 72 Abs. 4 Nr. 5 LPVG NRW mit der Folge, dass sie der zwingenden Mitbestimmung des Personalrats unterliegt.

Im Übrigen war die Einführung des neuen VTV mit den Tarifpartnern nur dadurch erreichbar, dass die übrigen Mitarbeiter, die bereits zugesagte und im ÖD übliche und bislang unveränderte Gesamtversorgung erhalten bleibt. Eingriffe in die bestehenden Anwartschaften und Besitzstände bzw. eine Rückwirkung des VTV wurde von den Tarifpartnern mit Entschiedenheit abgelehnt. An diesem Punkt wären die Tarifverhandlungen gescheitert.

Im Zuge des Gesamtpakets der DV 1985 war es dem Personalrat ein besonderes Anliegen, eine teilweise Berücksichtigung des Krankenversicherungsbeitrages der Rentner für neue Versorgungsfälle ab 2000, die von den Rentenabschlägen betroffen sind, zu erreichen. Es ist vor dem Hintergrund der wesentlichen Verhandlungsziele zu sehen, die der WDR bei der Anpassung der DV 1985 an das RRG 1992 erreichen wollte. Diese Verhandlungsziele waren:

- Verhinderung der Auffülleffekte
- Berücksichtigung des Arbeitnehmer-Beitragsanteils zur 1995 eingeführten Pflegeversicherung
- Berücksichtigung des Solidaritätszuschlages bei der Ermittlung des Netto-Vergleichseinkommens und der Netto-Gesamtversorgung
- Einführung eigener versicherungsmathematischer Abschläge bei der vorzeitigen Inanspruchnahme der WDR-Berufsunfähigkeitsrente.

Nachdem im Oktober 1996 dem Personalrat ein entsprechender Textvorschlag für die entsprechenden Änderungen der DV 1985 zugeleitet wurde, stellte der Personalrat die Gegenforderung in Form der Berücksichtigung des Beitrags der Rentner zur Kranken- und Pflegeversicherung auf. Dieses Anliegen war dem Personalrat besonders wichtig, wie sich aus dem Rundschreiben für die Belegschaft des WDR ergibt. Das Rundschreiben Nr. 13/97 vom 08.10.1997 wurde dem LRH mit Schreiben vom 26.11.2000 zugeleitet. Der Personalrat war zu den vom WDR angestrebten Eingriffen in die DV 1985 nur bereit, wenn der WDR seinerseits bereit war, den Krankenversicherungsbeitrag der Rentner zu berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang ist nochmals darauf hinzuweisen, dass der WDR nicht einseitig eine neue Versorgungsregelung erlassen kann, sondern dass dem Personalrat hierüber ein Mitbestimmungsrecht lt. § 72 Abs. 4 Nr. 5 LPVG NRW zusteht. Aus diesem Grunde ist der WDR auf einen Konsens mit dem Personalrat angewiesen. Ohne diese Regelung wäre der Abschluss der DV 1998 mit den (oben genannten) erheblichen Einsparungen insgesamt nicht zustande gekommen.

Mit dem vereinbarten Kompromiss hat der WDR nur eine Regelung nachvollzogen, wie sie bei den übrigen Rundfunkanstalten mit einem Netto-Gesamtversorgungssystem von Anfang an existiert.

¹ Siehe Betriebsberater 1998, S. 849 ff.

Stellungnahme des Landesrechnungshofes

hätte der WDR in einem weitaus stärkerem Maße als geschehen, in die Versorgungsregelungen der DV 1985 eingreifen können.

Zu der Argumentation des WDR, dass das Heubeck-Gutachten zu dem Ergebnis komme, dass der Gesamtaufwand der Rundfunkanstalten für die betriebliche Altersversorgung durch die vorgenommenen Anpassungen in den nächsten Jahren kontinuierlich abnehmen und in absehbarer Zeit unter dem „VBL-Niveau“ des öffentlichen Dienstes liegen werde, ist folgendes zu bemerken. Der Gutachter hat festgestellt, dass die bisherigen Versorgungsregelungen (DV) von ARD und ZDF teurer seien als die der VBL. Weiterhin bringt er vor, dass die Regelungen nach den neuen Tarifverträgen (VTV) von ARD und ZDF hingegen günstiger seien als die der VBL. In der Gesamtbetrachtung zu den Kosten der betrieblichen Altersversorgung, also DV und VTV, kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass die Rundfunkanstalten in absehbarer Zeit unter dem VBL-Niveau liegen werden. Er merkt dazu jedoch an, dass die angegebenen Kosteneinsparungen nur die aktive Belegschaft betreffen und daher nicht als effektive Gesamteinsparungen anzusehen seien. Nach Auffassung des LRH ist bei dem hier in Rede stehenden Vergleich der Versorgungssysteme zudem von Bedeutung, dass die 1998 gezahlte durchschnittliche betriebliche Altersrente beim WDR mit monatlich 4.008 DM nicht nur erheblich höher war als die durchschnittliche Altersrente in der gesetzlichen Angestelltenrentenversicherung, sondern auch die durchschnittliche monatliche VBL Rente 1998 in Höhe von 711 DM (Altersrente für langjährig Versicherte) bzw. 713 DM (Regelaltersrente) weit übertraf.

Auswirkungen der Übergangsregelungen in der DV 1998

Erhöhungen bei den Sozialabgaben und den Steuern haben in den 70er und 80er Jahren des 20. Jahrhunderts die Relation zwischen Nettoaktiveinkommen und Nettoalterseinkommen zugunsten der Alterseinkommen verschoben. Dadurch kam es insbesondere bei Gesamtversorgungssystemen – so auch beim WDR – zu Überversorgungen. Der WDR hat mit der DV 1985 die Gesamtversorgung auf 90 v. H. des Netto-Vergleichseinkommens begrenzt. Für die vor dem 01.01.1984 eingestellten Beschäftigten sind Übergangsregelungen vereinbart worden, die auch in der DV 1998 (§ 25) weiterhin Bestand haben. Danach gelten für diesen Beschäftigtenkreis je nach Einstellungszeitpunkt und Beschäftigungszeit Netto-Gesamtversorgungsobergrenzen von 91,75 v. H. bis 93,5 v. H. des Netto-Vergleichseinkommens. Soweit diese Gesamtversorgungsobergrenzen für die vor dem 01.01.1980 eingestellten Arbeitnehmer, die aufgrund der DV 1979 mit einer Gesamtversorgungsobergrenze von 100 v. H. des Bruttoeinkommens rechnen durften, überschritten sind, erhalten diese Fälle einen Ausgleichsbetrag, der je nach Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf Altersrente bzw. Eintritt des Versorgungsfalles abgebaut oder nicht abgebaut wird.

Die von der Bundesregierung beauftragte Sachverständigen-Kommission „Alterssicherungssysteme“ ging in ihrem Gutachten vom 19.11.1983, in dem alle staatlich finanzierten und geförderten Alterssicherungssysteme verglichen wurden, davon aus, „dass alle Alterssicherungssysteme darauf zielen sollten, dem Gesicherten nach einem erfüllten Arbeitsleben einen Lebensstandard zu ermöglichen, der hinter demjenigen Lebensstandard nicht unangemessen zurückbleibt, den ihm sein aktives Einkommen gegen Ende seines Arbeitslebens – und zwar nicht nur vorübergehend – ermöglichte“. Ein altersgemäßer Lebensstandard sollte nach etwa 40 bis 45 Versicherungs- bzw. Dienstjahren gewährleistet sein, den sie dann als erreicht sieht, „wenn das Nettoalterseinkommen 70 bis 90 Prozent des Nettoarbeitseinkommens beträgt“. Dieses Niveau muss nach Ansicht der Kommission auch für den Bereich der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst gelten. Eine darüber hinausgehende Versorgung wird im allgemeinen als Überversorgung angesehen. Aber auch das BAG betrachtet es als einen wichtigen ver-

Stellungnahme des Rundfunkrates

Die Übergangsregelungen in § 25 DV 1998 bzw. § 25 DV 1985, insbesondere die Netto-Gesamtversorgungsobergrenzen 91,75 % bis 93,5 % beruhen zum einen auf der Entschließung des Landtages NRW vom 20.06.1983 (LT-Drucksache 9/2673 vom 20.06.1983).

Der Landtag NRW hatte seinerzeit „unter Beachtung der Tarifautonomie und im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten“ u. a. verlangt, „die Überversorgung von Mitarbeitern von Rundfunk- und Fernsehanstalten abzubauen und sicherzustellen, dass für künftige Versorgungsfälle die Überversorgung ausgeschlossen bleibt, wobei sich die Neuregelungen an den Grundsätzen des öffentlichen Dienstes orientieren müssen...“. Im Jahre 1985 lagen bei der VBL die Netto-Gesamtversorgungsobergrenzen 89,95 % bzw. 91,75 %. Bei Versorgungsrenten, die bereits vor dem 01.01.1985 begonnen haben, ergibt sich unter bestimmten Voraussetzungen eine Netto-Gesamtversorgung von 93,5 % (vgl. Figge: „Erhebliche Änderungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung“ in: Dang-Vers 11/84, S. 492 ff). Ab dem 01.01.1992 wurde die Nettoobergrenze von 89,75 % auf 91,75 % angehoben (25. SÄVBL vom 25.11.1991).

Wenn der LRH behauptet, der weitüberwiegende Teil der Versorgungsempfänger des WDR sei Überversorgt, dann sind konsequenterweise alle bei der VBL versicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie alle VBL-Versorgungsempfänger ebenfalls Überversorgt.

Darüber hinaus beruhen die Übergangsregelungen auf der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts über die Wahrung von Besitzständen bei der Änderung von Versorgungszusagen.

Danach ist ein Eingriff in die Versorgung von Versorgungsempfängern, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Versorgungsneuregelung bereits im Ruhestand befinden, nicht mehr möglich. Dieses hat bereits der Große Senat des BAG durch Beschluss vom 16.03.1956 (AP Nr. 1 zu § 57 BetrVG) festgestellt. Nach diesem Beschluss wirkt eine Betriebsvereinbarung über betriebliche Ruhegelder, die eine Veränderung der betrieblichen Ruhegeldleistung gegenüber dem bisheri-

Stellungnahme des Landesrechnungshofes

sorgungs- und sozialpolitischen Grundsatz, dass das Versorgungseinkommen angemessen hinter dem letzten verfügbaren Arbeitseinkommen (Nettobezüge) zurückbleiben sollte². Dies gilt um so mehr für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, die sich weitestgehend aus Gebühren finanzieren und dadurch besonders zu einem wirtschaftlichen und sparsamen Haushalten verpflichtet sind. 14 Jahre nach Einführung der Netto-Obergrenze erhalten nahezu alle der insgesamt 2.251 Versorgungsempfänger³ des WDR bezogen auf die Vorgaben der Sachverständigen-Kommission „Alterssicherungssysteme“ eine Überversorgung (Stand 31.12.1998). Nach der Rechtsprechung des BAG sind allerdings Ansprüche der Mitarbeiter, die bereits Versorgungsbezüge beziehen, in der Regel unentziehbar.

Eine andere Frage ist, ob bzw. inwieweit ein Abbau einer möglichen Überversorgung bei den aktiv Beschäftigten (mit Ausnahme der rentennahen Jahrgänge) im Rahmen der Anpassung der DV rechtlich möglich war bzw. auch heute noch möglich ist. Wie oben bereits dargestellt, lag aufgrund der seit dem In-Kraft-Treten der DV 1985 geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen und den damit verbundenen Mehrbelastungen für den WDR mit dem Rechtsinstitut des Wegfalls der Geschäftsgrundlage die Möglichkeit vor; weitergehende Eingriffe in die Versorgungsregelungen vorzunehmen. Der LRH sieht auch hier weiteren Handlungs- bzw. Anpassungsbedarf. Allerdings sieht sich der WDR nicht in der Lage festzustellen, in wie vielen Fällen ein Abbau der Überversorgung möglich ist.

Stellungnahme des Rundfunkrates

gen Stand vorsieht, nicht hinsichtlich derjenigen früheren Arbeitnehmer, die bei In-Kraft-Treten der neuen Betriebsvereinbarung bereits im Ruhestand leben und bisher Bezüge nach der früheren Regelung erhalten. Ein Eingriff in diese sog. Altfälle ist unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt möglich. Dieses hat der Große Senat des BAG in einem weiteren Beschluss vom 16.09.1986 – GS 1/82 – unter C II 5 der Gründe erneut festgestellt.

Nach der BAG-Rechtsprechung genießen die sog. rentennahen Jahrgänge besonderen Schutz. Dieses sind die vor dem 01.01.1980 in den WDR eingetretenen Arbeitnehmer/innen, bei denen der Versorgungsfall in der Zeit vom 01.01.1988 bis zum 31.12.1989 eingetreten ist. Bei diesem Personenkreis müssen die unter der Geltung der abgelösten VZ 1979 erdienten Versorgungsanswartschaften weitgehend unangetastet bleiben.

Aber auch bei den Mitarbeitern, die vor dem 01.01.1980 in die Dienste des WDR eingetreten und die nicht rentennah sind, ist ein Abbau einer Überversorgung nicht mehr möglich.

Der LRH erkennt die beiden Urteile des Bundesarbeitsgerichts vom 03.09.1991 (sog. „Gröner-Urteil“) sowie vom 17.11.1992 (sog. „Morneweg-Urteil“), die ihm mit Schreiben vom 21.10.1999 zugeleitet worden sind. In den beiden vom BAG entschiedenen Klagefällen handelt es sich um Arbeitnehmer, die vor 1980 in die Dienste des WDR bzw. der GEZ getreten sind und die nach 1990 in den Ruhestand treten werden. Diese Mitarbeiter fallen somit unter die verstärkten Abbaubestimmungen des § 25 Abs. 2 b) aa) bb) DV 1985/DV 1998. D. h., bei Eintritt des Versorgungsfalles wird die sog. Überversorgung, d. h., der Unterschiedsbetrag zwischen der Rente nach der VZ 1979 und der Rente nach der DV 1985/1998 abgebaut, bis die Nettogesamtversorgung nach der DV 1998 erreicht ist.

Hiergegen haben sich die Kläger gewehrt. In den Instanzgerichten haben sie teilweise Erfolg gehabt, da entschieden wurde, dass sich die Versorgung, soweit sie bis zum 06.03.1985 erdient ist, sich nach der VZ 1979 richtet, während der Teil der Versorgung, der ab dem 07.03.1985 erdient wird, sich nach der DV 1985 bestimmt.

Erst beim BAG hat der WDR durch die beiden o. g. Urteile obsiegt und entschieden, dass die Besitzstandsregelung in § 25 rechtens ist. Allerdings hat das BAG bei genauerer Betrachtung die Regelung zugunsten der Mitarbeiter verbessert. In den Entscheidungsgründen hat das BAG ausgeführt, dass in den nach § 2 Abs. 1 BetrAVG errechneten und nach § 7 Abs. 2 BetrAVG insolvenzgeschützten Teilbetrag, der unter der Geltung der DV 1969 erdient wurde, durch die DV 1985 nicht eingegriffen wird (Morneweg-Urteil, S. 10/11). Dieses bedeutet, dass die Besitzstandsregelung in § 25 DV 1985/1998 durch das BAG trotz der Bestätigung im Ergebnis dennoch korrigiert worden ist. Immer dann, wenn sich nach § 25 ein Rentenzahlbetrag ergeben würde, der kleiner ist als der unter der Geltung der VZ 1979 erdiente und nach § 2 Abs. 1 BetrAVG errechnete Teilbetrag, hätte der betreffende Versorgungsempfänger Anspruch auf WDR-Rente in Höhe dieses Teilbetrages nach der VZ 1979. Dieses wird vom LRH in seiner Beurteilung nicht gewürdigt.

Im Übrigen erkennt der LRH die großen rechtlichen Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der Besitzstandsregelung des § 25 DV 1985. Im Jahre 1986/87 ist der WDR mit ca. 20 – 30 Einzelklagen von Mitarbeitern überzogen worden, die alle Versorgungsanswartschaften unter der VZ 1979 erworben haben und die unter die verstärkten Abbaubestimmungen des § 25 fallen. Erst in den Jahren

² Vgl. BAG-Urteil vom 12.03.1996, DB 1997, S. 939.

³ Für 70 Versorgungsempfänger gilt eine Netto-Gesamtversorgungsobergrenze von 90 v. H. bzw. 91,75 v. H., da es sich hierbei um Einstellungen nach dem 01.01.1980 handelt.

Stellungnahme des Landesrechnungshofes**Stellungnahme des Rundfunkrates**

1993/94 sind diese Klagefälle zugunsten des WDR entschieden worden, nachdem die beiden Urteile des BAG vorgelegen haben.

Die Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der Besitzstandsregelung in § 25 zeigen, dass der WDR bis an die Grenzen des rechtlich Möglichen beim Abbau der Überversorgung gegangen ist. Weitere Eingriffe sind rechtlich nicht mehr möglich.

Der vom LRH erbetenen Prüfung, in welchen Fällen ein Abbau der Überversorgung möglich ist, kann der WDR aus systembedingten Gründen nicht nachkommen.

Wir möchten aber dazu anführen, dass es sich bei dem vom LRH angesprochenen Personenkreis ausnahmslos nur noch um aktive Beschäftigte handelt, für die die verstärkten Abbaubestimmungen der DV 1998 gelten. Das bedeutet, dass bei Eintritt des Versorgungsfalles keine Überversorgung bzw. nur noch eine geringe Überversorgung vorhanden sein wird, die dann aber ab Eintritt des Versorgungsfalles weiter abgebaut wird, bis die Nettogesamtversorgung nach der DV 1998 erreicht ist. Grund: Nach § 25 Abs. 2 b) aa) DV 1998 erfolgt vom sog. Ausgleichsbetrag (= Differenzbetrag zwischen der abgelösten VZ 1979 und der DV 1998) ein Vorwegabzug in Höhe von 5 % des Nettovergleicheinkommens pro Kalenderjahr, das vom 01.01.1990 bis zum Kalenderjahr, in dem der Versorgungsfall eintritt, zurückgelegt worden ist. Bei einem Versorgungsfalleintritt im Jahr 2002 würde also ein Vorwegabzug in Höhe von 60 % (= 12 Kalenderjahre x 5 %) erfolgen. Daher wird also in den meisten Fällen kein Abbaubetrag mehr vorhanden sein; die Mitarbeiter erhalten nur noch eine Versorgung nach der DV 1998. Diese beträgt – in Abhängigkeit von den beim WDR zurückgelegten sowie auf die Wartezeit angerechneten Beschäftigungsjahren – zwischen 91,75 % bis maximal 93,75 % des Nettovergleicheinkommens. Damit haben diese Mitarbeiter eine Nettogesamtversorgungsobergrenze erreicht, die der des öffentlichen Dienstes entspricht.

Die Darstellung des LRH zur „Fortwirkung der DV 1998“ ist missverständlich, weil in der Gesamtzahl nicht nur die Anwärter, sondern auch die Versorgungsempfänger berücksichtigt werden. Ende 1998 hatten noch 87 % (nicht 92 %) der Anwärter Ansprüche nach der DV 1998; 1999 waren es 83 % und 2000 waren es 78 %. Im Jahr 2003 sind es nur noch rund 68 %.

Fortwirkung der DV 1998

Festzustellen war auch, dass die DV noch Jahrzehnte fortwirken wird. Die Ansprüche der Versorgungsempfänger zum 31.12.1998 (2.251 Fälle) beruhen ausschließlich auf den Dienstvereinbarungen über die Versorgungszusagen des WDR; bei 3.878 der insgesamt 4.438 Versorgungsempfänger richten sich die Ansprüche zum 31.12.1998 ebenfalls nach den Dienstvereinbarungen. Lediglich auf 560⁴ Versorgungsanwartschaften findet zum Stichtag 31.12.1998 der neue VTV Anwendung. Damit hatten am 31.12.1998 noch 6.129 Berechtigte, also fast 92 % der Fälle Ansprüche nach den Gesamtversorgungsregelungen. Das Gesamtversorgungssystem der DV 1998 wird – soweit keine weiteren grundlegenden Änderungen vorgenommen werden – noch bis in die zweite Hälfte dieses Jahrhunderts fortwirken und damit auch in Zukunft den finanziellen Aufwand für die betriebliche Altersversorgung maßgeblich bestimmen. Die dazu von der WIBERA durchgeführten Berechnungen, die einen Betrachtungszeitraum von 35 Jahren zugrunde legen, berücksichtigen auch die vorzeitigen Versorgungsfälle (Invalidität bzw. Tod) entsprechend den sich aus den Richttafeln 1998 ergebenden biometrischen Wahrscheinlichkeiten. Danach werden im Jahre 2033 von den vorgenannten 3878 WDR-Mitarbeitern mit Versorgungsanwartschaften nach der DV 1998 noch rd. 43 aktiv beschäftigt sein. Zu diesem Zeitpunkt werden rd. 2756 Versorgungsempfänger noch Versorgungsleistungen aus der DV (1998) erhalten.

Das Gutachten der WIBERA vom 15.12.1999 zeigt auch, dass in der Entwicklung der Anwartschaften bereits im Jahre 2010 die Zahl der VTV-Anwartschaften die Anwartschaften nach der DV 1998 übersteigen wird. Zusätzlich wird in dem Gutachten deutlich ausgeführt, dass die zur Reduzierung der Versorgungsaufwendungen vom WDR getroffenen Maßnahmen, namentlich die Kündigung der DV 1985 durch Abschluss der DV 1998 und die Einführung des VTV zu erheblichen Einsparungen in Bezug auf die Aufwendungen für die Altersversorgung führen. Insgesamt verringert sich der Dotierungsbedarf um 691,8 Mio. DM, bzw. um 30 %.

Aus der weiteren Entwicklung der Anwärter nach dem VTV wird der Gesamtaufwand für die betriebliche Altersversorgung des WDR in den nächsten Jahren abnehmen und in absehbarer Zeit unter dem VBL-Aufwand liegen (vgl. Anlage 5 des Heubeck-Gutachtens für die KEF).

Dennoch sieht der WDR in Übereinstimmung mit dem LRH weiteren Anpassungsbedarf der DV 1998. Damit die gesetzgeberischen Maßnahmen im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung (sog. Riesterrenten-Reform) nicht zu Auffülleeffekten bei den Anstalten führen, werden zentrale Tarifverhandlungen auf ARD-/ZDF-Ebene geführt und wurde mit dem sog. Grundsatztarifvertrag vom 20.11.2002 ein wesentlicher Zwischenschritt gemacht. Die Verhandlungspartner haben darin vereinbart, dass die Rundfunkanstalten von den mit der Umsetzung der „Riester-Rentenreform“ zu erwartenden Mehraufwendungen freigestellt werden.

⁴ Nach dem Gutachten der WIBERA vom 15.12.1999 zur WDR-Altersversorgung findet zum Stichtag 31.12.1998 der VTV auf 545 Versorgungsanwartschaften Anwendung.

Stellungnahme des Landesrechnungshofes

Weitere Entwicklung der DV

Nach In-Kraft-Treten der DV 1998 sind weitere gesetzliche Maßnahmen zur Steuer- und Rentenreform verabschiedet worden, die inzwischen zu erheblichen finanziellen Mehrbelastungen für den WDR im Bereich der betrieblichen Altersversorgung der DV geführt haben. So stiegen die Pensionsrückstellungen für WDR-Mitarbeiter im Bereich der DV (ohne Beihilfen) seit 1998 in dem Dreijahreszeitraum von 1999 bis 2001 um rd. 216.934.000 DM; d. h. es entstanden jährlich durchschnittlich neue Pensionsverpflichtungen in Höhe von rd. 72,3 Mio. DM. Daneben waren Pensionszahlungen vom WDR zu leisten. Überdies finden derzeit erneut Überlegungen im politischen Raum statt, wie die gesetzliche Rente durch weitere leistungsmindernde strukturelle Maßnahmen zu sichern ist. Damit werden nochmals zusätzliche finanzielle Belastungen im Rahmen des bestehenden Gesamtversorgungssystems auf den WDR zukommen. Der Verpflichtung des WDR zu einem wirtschaftlichen und sparsamen Haushalten kommt vor diesem Hintergrund daher eine besondere Bedeutung zu.

Inzwischen hat sich die Situation für den Bereich des öffentlichen Dienstes insoweit grundlegend geändert, indem mit dem Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 01.03.2002 in Verbindung mit dem Altersvorsorgeplan 2001 das Gesamtversorgungssystem mit Ablauf des 31.12.2000 geschlossen wurde. Das Übergangsrecht nach dem Altersvorsorgeplan 2001 sieht vor, dass die Anwartschaften der Arbeitnehmer zum 01.01.2002 – ohne Fortführung des bisherigen Gesamtversorgungssystems – vollständig in ein Punktesystem übergeleitet werden. Die laufenden Renten werden auf der Basis der Rentenhöhe und Ausgleichsbeträge zum Stichtag 31.12.2001 festgestellt und als Besitzstandsrenten weitergezahlt. Allerdings werden die Besitzstandsrenten zukünftig jeweils zum 01. Juli eines Jahres bis zum Jahr 2007 (nur noch) mit 1 v. H. dynamisiert. Dabei sind Ausgleichsbeträge nach bisherigem Recht in Höhe des Dynamisierungsgewinns weiter abzubauen.

Der LRH hatte den WDR um Zusage gebeten, die DV spätestens nach der Reform der gesetzlichen Rentenversicherung („Riester-Rentenreform“) einer strukturellen Anpassung zu unterziehen, die zu einer nachhaltigen Reduzierung des Versorgungsaufwandes führt. Vor dem oben aufgezeigten Gesamthintergrund hält der LRH allerdings eine Abkehr des Gesamtversorgungssystems beim WDR wie im Bereich des öffentlichen Dienstes für geboten. Durch die Schließung der Gesamtversorgungssystems würde auch der ständige Anpassungsbedarf der DV zur Vermeidung von finanziellen Mehrbelastungen entfallen. Allein Maßnahmen zur Kompensation der Mehraufwendungen aus den seit 1999 erfolgten steuer- und rentenrechtlichen Änderungen zur Anpassung der DV 1998 zu ergreifen, wie vom WDR beabsichtigt, sind aus Sicht des LRH vollkommen unzureichend.

Stellungnahme des Rundfunkrates

In teilweise sehr kontroversen Verhandlungen wurde letztlich eine Abkehr vom Gesamtversorgungssystem hinsichtlich der aufgrund der „Riester-Rentenreform“ entstehenden Auffülfefekte für die Rundfunkanstalten erreicht.

Der WDR-Personalrat hatte Verhandlungen zur Änderung der DV 1998 abgelehnt. Die Gewerkschaften waren nur zu Verhandlungen bereit, wenn diese zentral durchgeführt und im Ergebnis mit einer für alle betroffenen Rundfunkanstalten einheitlichen tariflichen Regelung abgeschlossen werden.

Um diese realistische Chance auf eine Änderung der DV 1998 nutzen zu können, hatte sich der WDR an diesen zentralen Tarifverhandlungen beteiligt. Die Aussichten, – unabhängig von diesen Tarifverhandlungen – eine Änderung der DV 1998 über die Einigungsstelle des WDR zu erreichen, waren äußerst fraglich.

Bei den auf dem Grundsatztarifvertrag aufbauenden weiteren Tarifverhandlungen sollen Regelungen zur Umsetzung des Grundsatztarifvertrages vereinbart werden.

Diese Verhandlungen sind abgeschlossen (Stand 30. 5. 2003).

Der Tarifvertrag soll zum 01.07.2003 in Kraft treten.

Die Aussage des LRH, der WDR habe die DV 1985 schon vor dem 31.12.1993 kündigen können, ist nicht richtig.

Mit Schreiben vom 19.12.1991 hat der Verwaltungsdirektor den Personalrat auf die Notwendigkeit der Anpassung der DV 1985 an das RRG 1992, an die 25. SÄVBL vom 15.11.1991 usw. hingewiesen und um eine Erklärung des Personalrates über seine Verhandlungsbereitschaft zur Änderung der DV 1985 gebeten. In diesem Schreiben wurde weiter ausgeführt, dass der WDR von der Kündigungsmöglichkeit in § 70 Abs. 4 LPVG NRW Gebrauch machen müsste, wenn diese Bereitschaft nicht bestünde.

Stellungnahme des Landesrechnungshofes

ARD-Versorgungstarifvertrag vom 23.06.1997 (VTV)

Der LRH hat gewürdigt, dass durch den VTV für die ab dem 01.01.1994 neu eintretenden WDR Mitarbeiter das bisherige Gesamtversorgungssystem abgeschafft und die Abkopplung von der Sozialversicherungsrente erreicht wurde. Das Versorgungsniveau wird im Vergleich zu den Altregelungen abgesenkt. Dies wird langfristig auch beim WDR eine Reduzierung des Versorgungsaufwandes zur Folge haben. Der VTV stellt sich aus Sicht des LRH als Schritt in die richtige Richtung dar.

Der LRH ist allerdings der Auffassung, dass der VTV früher hätte gekündigt werden können und dass durch die rechtlich mögliche Einbeziehung der Altfälle in den VTV (mit Ausnahme der rentennahen Jahrgänge) unter Wahrung erworbener Besitzstände in erheblichem Maße weitere Mittel hätten eingespart werden können. Dies hätte der LRH allein vor dem Hintergrund der problematischen Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung im Bereich der DV 1998 für erforderlich gehalten.

Zudem ist zu bemängeln, dass auch das durch den VTV reduzierte Versorgungsniveau im Vergleich zu Versorgungsregelungen in anderen Bereichen – insbesondere der Medienlandschaft – noch recht hoch ist.

Stellungnahme des Rundfunkrates

Entscheidend für die nicht früher erfolgte Kündigung der DV 1985 war aber folgender Umstand: Beim BAG war der Rechtsstreit Morneweg ./ WDR (3 AZR 432/89) anhängig und auf den 17.11.1992 terminiert. Dieses Verfahren war für die betriebliche Altersversorgung des WDR von fundamentaler Bedeutung. Zentraler Streitpunkt war, ob der Abbau der Überversorgung, der durch die Besitzstandsregelung in § 25 DV 1985 erfolgen sollte, rechtmäßig war. Die Instanzgerichte hatten – ebenso wie in den anderen ca. 20 – 30 Klagefällen – stets entschieden, dass die Versorgungsanwartschaften, die die Kläger unter der von der DV 1985 abgelösten VZ 1979 bis zum 06.03.1985 erworben hatten, durch die DV 1985 nicht beeinträchtigt worden sind; erst der Teil der Versorgung, der ab dem 07.03.1985 erdient wird, richtete sich nach der DV 1985.

Bei dem Fall Morneweg handelte es sich um einen „Extremfall“, bei dem wegen der besonderen Fallgestaltung der Abbau der Überversorgung durch die DV 1985 sehr stark war. Bei einer Kündigung der DV 1985 vor der Entscheidung des BAG hätte für den WDR zudem die Gefahr bestanden, dass der Personalrat die Forderung auf Korrektur der verstärkten Abbaubestimmungen der Überversorgung in § 25 DV 1985 gestellt hätte. Dieses sollte unbedingt vermieden werden.

Hinzu kommt, dass die Amtsperiode des bisherigen Personalrates am 30.06.1993 endete und eine Erklärung des bisherigen Personalrates über seine Verhandlungsbereitschaft den neuen Personalrat nicht gebunden hätte. Daher sollte der neue Personalrat aber nicht von vornherein unter Druck gesetzt und um ihm Gelegenheit zur Einarbeitung in die komplizierte Materie des Betriebsrentenrechtes gegeben werden.

Festzuhalten ist somit, dass Hintergrund für die vom LRH benannte angeblich zu spät erfolgte Kündigung der DV 1985 in dem beim BAG anhängigen Rechtsstreit über die Rechtmäßigkeit des Abbaus der Überversorgung beim WDR sowie im Personalratswechsel im Jahre 1993 begründet war.

Im Vergleich zu Versorgungsregelungen in anderen (privaten) Bereichen können nicht allein die Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung herangezogen werden. Einzubeziehen sind auch die sonstigen Vergütungen. Eine betriebliche Altersversorgung kann durch entsprechend höhere Bar-Vergütung in der Beschäftigungsphase kompensiert werden. Die Vergütungsanalysen zeigen, dass die im WDR gezahlten Vergütungen eher im unteren Bereich der Marktentwicklung liegen.